Gemeinde Zell

ENTWURF

Verordnung für die Wasserversorgung

vom ~~29. November 2021~~~~1. Januar 2026~~16. Juni 2025

INHALTSVERZEICHNIS

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 4

Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich 4
Artikel 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde 4
Artikel 3 Umfang der Versorgung 4

2 ABTEILUNG INFRASTRUKTUR 4

Artikel 4 Zusammensetzung 4
Artikel 5 Aufgaben 4
Artikel 6 Verwaltung 5

3 WASSERVERSORGUNGSANLAGEN DER GEMEINDE 5

Artikel 7 Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP) 5
Artikel 8 Leitungsnetz, Definitionen 5
Artikel 9 Erstellung 5
Artikel 10 Hydrantenanlagen 6
Artikel 11 Betätigung von Hydranten und Schiebern 6
Artikel 12 Brunnenanlagen 6
Artikel 13 Beanspruchung von Privatgrund 6

4 HAUSANSCHLUSSLEITUNGEN 7

Artikel 14 Definition 7
Artikel 15 Erstellung 7
Artikel 16 Ausführung 7
Artikel 17 Technische Bedingungen 7
Artikel 18 Hausanschlussschieber 8
Artikel 19 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung 8
Artikel 20 Erwerb Durchleitungsrechte 8
Artikel 21 Unterhalt 8
Artikel 22 Ausserbetriebnahme 8

5 HAUSINSTALLATIONEN 8

Artikel 23 Erstellung 8
Artikel 24 Technische Vorschriften 8
Artikel 25 Abnahme 8
Artikel 26 Kontrolle 9
Artikel 27 Unterhalt und Qualitätssicherung 9
Artikel 28 Wasserbehandlungsanlagen 9
Artikel 29 Frostgefahr 9
Artikel 30 Private Wasserversorgungsanlagen 9
Artikel 31 Änderung der Druckverhältnisse 9

6 WASSERABGABE 9

Artikel 32 Umfang und Garantie der Wasserlieferung 9
Artikel 33 Einschränkung der Wasserabgabe 9
Artikel 34 Anschlussbewilligung 11
Artikel 35 Haftung der Grundeigentümer 11
Artikel 36 Wasserableitungsverbot 11
Artikel 37 Unberechtigter Wasserbezug 11
Artikel 38 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser 11
Artikel 39 Anschlusspflicht 11
Artikel 40 Wasserabgabe für besondere Zwecke 12
Artikel 41 Abnorme Spitzenbezüge 12

7 WASSERZÄHLER 12

Artikel 42 Einbau 12
Artikel 43 Haftung 13
Artikel 44 Mehrere Wasserzähler 13
Artikel 45 Bauwasserzähler 13
Artikel 46 Standort 13
Artikel 47 Technische Vorschriften 13

Artikel 48 Unterhalt, Nacheichung 131111
Artikel 49 Störungen am Wasserzähler 131111

8 FINANZIERUNG 131211

Artikel 50 Eigenwirtschaftlichkeit 131211
Artikel 51 Betriebsfremde Leistungen 131211
Artikel 52 Bemessung der Gebühren 141211
Artikel 53 Kostentragung für Haupt- und Versorgungsleitungen 141211
Artikel 54 Erschliessungsbeiträge 141211
Artikel 55 Kostentragung für Leitungen ausserhalb des Baugebietes 141212
Artikel 56 Kostentragung der Hausanschlussleitung 141212

9 BENUTZUNGSGEBÜHREN 141312

Artikel 57 Gebührenpflicht 141312
Artikel 58 Berechnung der Benutzungsgebühr 141312
Artikel 59 Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben 151312
Artikel 60 Kompetenz zur Festsetzung 151312

10 ANSCHLUSSGEBÜHREN 151312

Artikel 61 Gebührenpflicht 151312
Artikel 62 Bemessung 151313
Artikel 63 Gebührennachzahlungen bei baulichen Werterhöhungen 161413

11 VERWALTUNGSGEBÜHREN 161413

Artikel 64 Gebührenpflicht 161413

12 GEMEINSAME BESTIMMUNGEN 161413

Artikel 65 Spezielle Verhältnisse 161413
Artikel 66 Entstehen der Gebührenpflicht 161413
Artikel 67 Schuldner 161414

13 ZAHLUNGSMODALITÄTEN 161414

Artikel 68 Rechnungsstellung 161414
Artikel 69 Fälligkeit 171514
Artikel 70 Anschlussverweigerung durch die Grundeigentümer 171514

14 STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN 171514

Artikel 71 Rekursrecht 171514
Artikel 72 Inkrafttreten 171514

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Bau, Betrieb, Unterhalt und die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Bezügern.

Artikel 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde

[1] Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

[2] Die Wasserversorgung ist ein unselbständiger gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechtes und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht des Gemeinderates.

Artikel 3 Umfang der Versorgung

[1] Das Versorgungsgebiet der Wasserversorgung umfasst die gesamte Gemeinde Zell und auf Grund einer Vereinbarung die Weiler Girenbad (Gemeinde Turbenthal) und Schwändi (Gemeinde Schlatt).

[2] Ausserhalb der Bauzonen ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie fördert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden sowie standortgebundenen Liegenschaften.

[3] Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe zu den Bedingungen dieser Wasserversorgungsverordnung und des Gebührentarifs. Gleichzeitig sorgt die Wasserversorgung in diesem Umfang für den Brandschutz.

2 ABTEILUNG INFRASTRUKTUR

Artikel 4 Zusammensetzung

Die Wasserversorgung wird nach Massgabe der Gemeindeordnung, der gesetzlichen Bestimmungen und der Vorschriften dieser Verordnung durch die Abteilung Infrastruktur verwaltet.

Artikel 5 Aufgaben

Zum Aufgabenkreis der Abteilung Infrastruktur gehören im Rahmen ihrer finanziellen Kompetenzen gemäss Gemeindeordnung

a) die Leitung des gesamten Betriebes der Wasserversorgung
b) die Verwaltung und der Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen und der dem Betrieb der Wasserversorgung dienenden Grundstücke, Bauten und Schutzzonen
c) die Anwendung eines Qualitätssicherungssystems gemäss den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung
d) die Vorbereitung, Ausführung und Abrechnung von baulichen Massnahmen der Wasserversorgung
e) die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen
f) der projektbedingte Erwerb von Grund und Rechten
g) das Einreichen von Gesuchen für Staats- und Gebäudeversicherungsbeiträge
h) die Erteilung der Anschlussbewilligungen für Neuanschlüsse und für die Erweiterung oder Änderung von Wasserinstallationen und das Abschliessen von Wasserlieferungsverträgen

i) die Festsetzung der Anschlussgebühren und Wasserzinse auf Grund der massgebenden Tarife
j) die Aufstellung von technischen Vorschriften für Hausanschlüsse und Installationen
k) die Nachführung des Leitungs- und Anlagekatasters und die Archivierung der Anlagepläne und der Akten
l) die Antragstellung an den Gemeinderat für sich und zuhanden der Gemeindeversammlung in Belangen der Wasserversorgung
m) die Aufstellung des Budgets für die Erfolgs- und die Investitionsrechnung zuhanden des Gemeinderates
n) die Verabschiedung der Erfolgs- und der Investitionsrechnung zuhanden des Gemeinderates
o) die Verabschiedung besonderer Baurechnungen zuhanden des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung
p) die Wahl der Funktionäre der Wasserversorgung und die Festsetzung deren Pflichtenhefte
q) die Aufsicht über private Wasserversorgungen

Artikel 6 Verwaltung

Die Rechnungsführung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

3 WASSERVERSORGUNGSANLAGEN DER GEMEINDE

Artikel 7 Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)

Die Wasserversorgungs- und Hydrantenanlagen der Wasserversorgung ~~Gemeinde~~ werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) geplant, erstellt, saniert, erneuert und erweitert.

Artikel 8 Leitungsnetz, Definitionen

[1] Die öffentliche Wasserversorgung umfasst das wasserversorgungseigene Leitungsnetz (Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen) mit Hydranten und alle übrigen Einrichtungen wie Brunnenstuben mit Quellfassungen, Reservoire, Fernsteuerungs- und Pumpanlagen ~~Das Leitungsnetz der Wasserversorgung umfasst als öffentliche Leitungen die Haupt- und Versorgungsleitungen, die Hydrantenanlagen und die im öffentlichen Grund liegenden Hausanschlussleitungen~~ gemäss Art. 14.

~~1~~[2] Transportleitungen (Zubringerleitungen) sind Trinkwasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und –aufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und/oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Wasserbezüger.

~~2~~[3] Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen ~~angespeist~~ eingespeist werden. In der Regel zweigen keine Hausanschlussleitungen von den Hauptleitungen ab. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

~~3~~[4] Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Artikel 9 Erstellung

Für die technische Disposition der Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Abteilung Infrastruktur zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen

Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.

Artikel 10 Hydrantenanlagen

[1] Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen.
Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

[2] Die Benützung der Hydranten für andere Zwecke bedarf einer Bewilligung der Wasserversorgung.

[3] Die Hydrantenanlagen werden gemäss den Richtlinien der Gebäudeversicherung und im Einvernehmen mit der Feuerwehr erstellt.

[4] Die Wasserversorgung übernimmt den Bau, die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten. Die Kostenbeteiligung der Gemeinde an den Hydrantenanlagen ausserhalb der Bauzonen gem. Art. 3 ist durch die Abteilung Infrastruktur festzusetzen.

[5] Die Grundeigentümerschaft ist verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden und der Wasserversorgung jederzeit Zutritt zu gewähren.

~~4~~[6] Das Freihalten der Hydranten hat durch die Grundeigentümerschaft zu erfolgen.

Artikel 11 Betätigung von Hydranten und Schiebern

Das Hantieren an Hydranten, Schiebern, Klappen, Entlüftungen und Entleerungen etc. ist Unbefugten verboten.

Artikel 12 Brunnenanlagen

[1] Der Betrieb der Brunnen, welche an den öffentlichen Leitungen angeschlossen sind, untersteht~~en~~ der Wasserversorgung.

[2] Die Unterhalts- und Erneuerungskosten gehen zu Lasten der Wasserversorgung. ~~Die Wasserversorgung betreibt und unterhält im Auftrag und auf Kosten der Gemeinde die öffentlichen Laufbrunnen, deren Fassungen, Zu- und Ableitungen.~~

Artikel 13 Beanspruchung von Privatgrund

[1] Leitungen werden nach Möglichkeit im öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Transport-, Hydranten-, Haupt- und Versorgungsleitungen privater Grund in Anspruch genommen werden, so sind die Grundeigentümer gemäss Zivilgesetzbuch gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrecht zu gewähren.

[2] Kommt zwischen Gemeinderat und Grundeigentümer keine Vereinbarung zustande, so kann der Gemeinderat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht gemäss §§ 131 und 132 des Gesetztes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) geltend machen.

[3] Für Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle.

[4] Die Wasserversorgung ist nach Absprache mit den Grundeigentümer berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückeinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber und Hydranten zu

Formatiert: #Absätze, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, … + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Einzug bei: 0.2 cm

Formatiert: #Absätze

Formatiert: #Absätze, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, … + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Einzug bei: 0.2 cm

Formatiert: #Absätze

versetzten. ~~Alle Bezüger bzw. Grundeigentümer sind gehalten, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren und das Versetzen von Schiebern und Hydranten, sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf ihrem Privatgrund zu gestatten.~~ Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 ZGB.

[5] Der Zugang zu Hydranten-, Zubringer-, Haupt-, Versorgungsleitungen, Brunnen, Brunnenstuben und Schutzzonen muss durch die Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.

4 HAUSANSCHLUSSLEITUNGEN

Artikel 14 Definition

Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen.

Artikel 15 Erstellung

Die Leitungsführung, die Nennweite, das Material und der Schieber der Hausanschlussleitung werden durch ~~den Bereich Werke~~die Abteilung Infrastruktur bestimmt.

Artikel 16 Ausführung

[1] Die Hausanschlussleitungen dürfen nur durch Firmen erstellt werden, die über eine Installationsbewilligung der Wasserversorgung verfügen.

[2] Die Hausanschlussleitungen müssen vor dem Eindecken der Wasserversorgung zur Abnahme und Einmessung gemeldet werden.

Artikel 17 Technische Bedingungen

[1] Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo es zweckmässig ist, kann ~~der Bereich Werke~~ die Abteilung Infrastruktur für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen.

~~2~~ Im Übrigen gilt Artikel 3 Absatz 3 sinngemäss.

Formatiert: Abstand Nach: 10 Pt., Zeilenabstand: Mehrere 1.15 ze

Formatiert: #Absätze

Artikel 18 Hausanschlussschieber

[1] In jeder Hausanschlussleitung ist ein Schieber einzubauen, der möglichst nahe an der Versorgungsleitung und - wenn möglich - im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

[2] Fehlt bei einer bestehenden Hausanschlussleitung der Schieber, kann die Wasserversorgung im Zusammenhang mit Reparaturen und Leitungserneuerungen den Einbau eines Schiebers auf Kosten der Hauseigentümer verlangen.

Artikel 19 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung

Die Anlageteile der Anschlussleitung im öffentlichen Grund und der Wasserzähler stehen im Eigentum der Wasserversorgung, alle übrigen Teile im Eigentum der angeschlossenen Grundeigentümer.

Artikel 20 Erwerb Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache der Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten der Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden.

Artikel 21 Unterhalt

[1] Die Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung unterhalten, ~~und~~ erneuert und repariert, ~~-~~ im öffentlichen Grund zulasten der Wasserversorgung, ~~-~~im privaten Grund zulasten der Grundeigentümer, denen die Hausanschlussleitungen dienen.

[2] Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.

Artikel 22 Ausserbetriebnahme

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zulasten der Eigentümer vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

5 HAUSINSTALLATIONEN

Artikel 23 Erstellung

Die Hauseigentümer haben die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Diese dürfen nur durch Installateure, die Inhaber einer Bewilligung der Wasserversorgung sind, erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden. Alle Installationsarbeiten sind der Wasserversorgung zu melden.

Artikel 24 Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Sanierung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) verbindlich.

Artikel 25 Abnahme

Jede Hausinstallation muss vor der Inbetriebnahme von der Wasserversorgung abgenommen werden. Die Wasserversorgung übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

Formatiert: #Text, Abstand Nach: 0 Pt., Zeilenabstand: einfach

Artikel 26 Kontrolle

[1] Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen.

[2] Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen haben die Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlassen sie dies, so kann die Abteilung Infrastruktur ~~der Bereich Werke~~ die Mängel auf deren Kosten beheben lassen (Ersatzvornahme).

Artikel 27 Unterhalt und Qualitätssicherung

Die Hauseigentümer haben für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Anlagen zu sorgen. Sie sind dafür verantwortlich, dass die Betriebssicherheit der Installationen und die hygienische Qualität des Wassers dauernd erhalten bleibt.

Artikel 28 Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche eine Zulassung der SVGW besitzen. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern. Die Hausbesitzenden sind in Eigenverantwortung verpflichtet, dass Wasserbehandlungsapparate regelmässig gewartet und kontrolliert werden.

Artikel 29 Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zulasten der Grundeigentümer.

Artikel 30 Private Wasserversorgungsanlagen

Die Verbindung einer privaten Wasserversorgung (z.B. private Quellen oder Regenwassernutzung) mit der öffentlichen Wasserversorgung ist nicht gestattet.

Artikel 31 Änderung der Druckverhältnisse

Ändern sich durch bauliche oder betriebliche Änderungen die Druckverhältnisse im Netz, so haben die Hauseigentümer die Hausinstallationen auf eigene Kosten anzupassen.

6 WASSERABGABE

Artikel 32 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

[1] Die Wasserversorgung liefert in der Regel zu jeder Zeit Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität. Sie übernimmt indessen hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Beschaffenheit (Härte, Temperatur des Wassers usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.

[2] Ausser in Brandfällen hat die Wasserabgabe für Haushaltzwecke und für lebensnotwendige Betriebe wie Spitäler und Altersheime etc. Vorrang gegenüber anderen Verbrauchern.

Artikel 33 Einschränkung der Wasserabgabe

~~1~~ Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

Formatiert: Abstand Nach: 10 Pt., Zeilenabstand: Mehrere 1.15 ze

Formatiert: #Absätze, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, … + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Einzug bei: 0.2 cm

- im Falle höherer Gewalt
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts-, Reparatur-, Sanierungs- oder Bauarbeiten an Wasserversorgungsanlagen

[2] Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserzinses.

[3] Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekannt gegeben.

Artikel 34 Anschlussbewilligung

Für jeden Neuanschluss und für die Erweiterung, Sanierung oder Änderung von Wasserinstallationen ist ~~dem Bereich Werke~~ der Abteilung Infrastruktur ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieser Verordnung durch die Abteilung Infrastruktur.

Artikel 35 Haftung der Grundeigentümer

Die Grundeigentümer haften gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügen. Sie haben auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Artikel 36 Wasserableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung ~~des Bereichs Werke~~der Abteilung Infrastruktur, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhahnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Artikel 37 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Artikel 38 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser

[1] Der provisorische Anschluss für Bauwasser und der Bezug von Wasser ab Hydranten ist nur mit Bewilligung ~~des Bereichs Werke~~ der Wasserversorgung zulässig und kostenpflichtig.

[2] Die provisorischen Wasserbezüge ab Hydrant oder über das Bauwasserprovisorium dürfen nur durch zertifizierte Unternehmen erstellt und im Anschluss durch die Wasserversorgung überprüft werden. Dasselbe gilt auch für die Ausserbetriebnahme und Beendigung der provisorischen Wasserbezüge.

Formatiert: #Absätze, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, … + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Einzug bei: 0.2 cm

Artikel 39 Anschlusspflicht

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern.

Artikel 40 Wasserabgabe für besondere Zwecke

Jeder Anschluss von Schwimmbassins an das Leitungsnetz, die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten bedarf einer besonderen Bewilligung. ~~Der Bereich Werke~~ Die Abteilung Infrastruktur ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

Artikel 41 Abnorme Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung und dem Betrieb.

7 WASSERZÄHLER

Artikel 42 Einbau

[1] Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt aufgrund des Verbrauchs, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten. Für jede Hausanschlussleitung wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut.

[2] Für Reihen- und Terrassenhäuser ist für jedes Gebäude ein separater Zähler vorzusehen.

[3] In Gebäuden mit Stockwerkeigentum wird die Abgabe aufgrund des Wasserzählers bei der Einführung ins Gebäude verrechnet, auch wenn zusätzlich Wohnungszähler eingebaut werden.

~~3~~

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 0.2 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Artikel 43 Haftung

Die Grundeigentümer haften für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnützung zurückzuführen sind. Sie dürfen am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Artikel 44 Mehrere Wasserzähler

[1] Wünschen die Grundeigentümer weitere Wasserzähler, so haben sie die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

[2] Der Einbau eines zweiten Wasserzählers kann durch ~~den Bereich Werke~~ die Abteilung Infrastruktur verlangt werden, wenn dies für die verbrauchsabhängige Verrechnung der Klärgebühr notwendig ist.

Artikel 45 Bauwasserzähler, Bauwasserprovisorium

Für den Bezug von Bauwasser entscheidet ~~der Bereich Werke~~die Abteilung Infrastruktur mit der Anschlussbewilligung über die Notwendigkeit und die Art der Wassermessung. Sollte ein

Bauwasserprovisorium unabhängig eines Bauprojektes notwendig sein, ist ebenfalls eine Bewilligung notwendig.

Artikel 46 Standort

Der Standort des Wasserzählers wird ~~vom Bereich Werke~~von der Wasserversorgung bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Grundeigentümer. Diese haben den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher, spannungsfrei und in der Regel ausserhalb des Heizraumes, eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

Artikel 47 Technische Vorschriften

[1] Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen.

[2] Im Weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

Artikel 48 Unterhalt, Nacheichung

Die Wasserversorgung tauscht die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten aus. Wird von den Wasserbezügern die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von +/- 5% bei 10% Nennbelastung liegt, so tragen die Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Artikel 49 Störungen am Wasserzähler

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden. Vorbehalten bleibt Art. 127 OR (Verjährung 10 Jahre), bzw. das jeweils gültige öffentliche Recht sowie Art. 24/4 OR.

8 FINANZIERUNG

Artikel 50 Eigenwirtschaftlichkeit

Der Bau und Betrieb der Wasserversorgung soll selbsttragend sein. Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Beiträge der öffentlichen Hand und der Gebäudeversicherung
- Erschliessungsbeiträge bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer
- Anschluss- und Benützungsgebühren der Wasserbezüger
- Abgeltung betriebsfremder Leistungen
- sonstige Zahlungen Dritter

Artikel 51 Betriebsfremde Leistungen

Für betriebsfremde Leistungen der Wasserversorgungen, wie Brunnenanlagen, Strassenspülungen usw. kann die Wasserversorgung einen angemessenen Beitrag verlangen.

Artikel 52 Bemessung der Gebühren

[1] Anschluss- und Benützungsgebühren sind so zu bemessen, dass die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden.

[2] Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühren im Gebührentarif fest, der öffentlich bekannt gemacht wird.

Artikel 53 Kostentragung für Haupt- und Versorgungsleitungen

[1] Die Kosten der Erstellung der Hauptleitungen trägt in der Regel die Wasserversorgung.

[2] An die Kosten der Versorgungsleitungen haben die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge zu entrichten.

Artikel 54 Erschliessungsbeiträge

[1] Die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstück durch den Bau einer Versorgungsleitung Mehrwerte oder Sondervorteile erlangen, haben an die Erstellungskosten der Versorgungsleitungen Beiträge zu entrichten.

[2] Im Sinne der Gleichbehandlung haben auch jene Grundeigentümer adäquate Kostenbeiträge an den Leitungsbau zu übernehmen, deren Bauten direkt aus Hauptleitungen versorgt werden. Die Höhe der Beiträge ist mit der Anschlussbewilligung oder einer separaten Vereinbarung zu regeln.

[3] Erfolgt die Erschliessung im Rahmen eines Quartierplanes, gelten die entsprechenden kantonalen Vorschriften.

Artikel 55 Kostentragung für Leitungen ausserhalb des Baugebietes

Die Kosten für Erschliessungs-, Hydranten- und Hausanschlussleitungen ausserhalb des Baugebietes haben die Antragstellenden zu tragen.

Artikel 56 Kostentragung der Hausanschlussleitung

Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Schieber und Anschluss ans Verteilnetz sind von den Grundeigentümern zu tragen.

9 BENUTZUNGSGEBÜHREN

Artikel 57 Gebührenpflicht

Von den Eigentümern der mit technischen Vorkehrungen an die Anlagen nach Art. 14 angeschlossenen Grundstücke, Liegenschaften und Anlagen wird eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben.

Artikel 58 Berechnung der Benutzungsgebühr

[1] Die Benutzungsgebühr ergibt sich aus der ~~wird als~~ Summe ~~zweier~~ dreier Komponenten:

~~erhoben~~

1. ~~nämlich als~~ Grundgebühr pro m^3~~/h~~ der maximalen Leistung des installierten Wasserzählers (Q max.),

2. Pauschale pro Haushalttyp:

Formatiert: #Absätze, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, … + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Einzug bei: 0.2 cm

Formatiert: Einzug: Links: 0.25 cm, Hängend: 0.5 cm, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, … + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0.63 cm + Einzug bei: 1.27 cm, Tabstopps: Nicht an 0.75 cm

Formatiert: Hochgestellt

- 1- bis 2 ½-Zimmerwohnung
- 3- bis 4 ½-Zimmerwohnung
- 5+ Zimmerwohnung
- Gewerbe

~~und~~

3. ~~als Mengenpreis aufgrund des gelieferten Wassers (Verbrauch in m³).~~ Mengengebühr aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in m³), unabhängig von der Bezugsquelle.

~~2~~ Bei der Wasserlieferung für vorübergehende Zwecke wird pro Messeinrichtung eine Pauschale festgelegt und der Mengenpreis pro m³ (Verbrauch) erhoben.

Formatiert: Hochgestellt

Formatiert: Einzug: Links: 0.25 cm, Hängend: 0.5 cm, Abstand zwischen Absätzen gleicher Formatierung einfügen, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, … + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0.63 cm + Einzug bei: 1.27 cm, Tabstopps: Nicht an 0.75 cm

Formatiert: Hochgestellt

Formatiert: #Absätze

Formatiert: Hochgestellt

Artikel 59 Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben

Wo eine Messung des gelieferten Wassers mittels Wasserzähler nicht möglich oder unverhältnismässig ist, wird von der Abteilung Infrastruktur ein Pauschalbetrag nach pflichtgemässem Ermessen festgesetzt.

Artikel 60 Kompetenz zur Festsetzung

Der Gemeinderat setzt den Gebührentarif für die Benutzungsgebühr fest, der öffentlich bekannt gemacht wird.

10 ANSCHLUSSGEBÜHREN

Artikel 61 Gebührenpflicht

Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlagen wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.

Artikel 62 Bemessung

[1] Die Anschlussgebühr bemisst sich auf Grund des Gebäudevolumens (m3) gemäss der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ) des angeschlossenen Gebäudes.

[2] Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 7.50 pro Kubikmeter gebührenpflichtigem Volumen. Der Gemeindeversammlung obliegt die periodische Anpassung.

[3] In Gewerbebauten, Landwirtschaftsbauten, Bauten der öffentlichen Hand sowie Sportanlagen wird bei hohen Räumen oder Teilen davon das Volumen über einer Raumhöhe von 4.5 m von der Baumasse abgezogen.

[4] Nicht gebührenpflichtig sind Volumenvergrösserungen infolge energetischen Sanierungen sowie Sanierungen und Umbauten ohne Volumenvergrösserung und Nutzungsänderungen des Gebäudevolumens.

[5] Wird ein Gebäude, für das bereits eine einmalige Anschlussgebühr erhoben wurde, abgebrochen, durch Brand oder ähnliche Ereignisse zerstört, und wird an dessen Stelle innert 10 Jahren eine Neubaute errichtet, wird die ursprünglich geleistete Zahlung bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr angerechnet.

[6] Kommen Grundstücke mit Bauten zum Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen für welche kein Gebäudevolumen ermittelt werden kann (wie Bewässerungsanlagen etc.), so setzt die Abteilung Infrastruktur die Anschlussgebühr nach Menge des gelieferten Trinkwassers fest.

Artikel 63 Gebührennachzahlungen bei ~~baulichen Werterhöhungen~~Volumenvergrösserung

[1] Als nachzuzahlender Betrag gilt die Differenz zwischen den bisherigen und den neuen Verhältnissen, auch wenn diese Bauten keinen direkten Einfluss auf den Wasserverbrauch haben oder keine Wasserinstallationen enthalten.

[2] Sind die Gebühren für die neuen Verhältnisse kleiner als diejenigen für die alten, resp. kleiner als die früher geleistete Anschlussgebühr, so erfolgt keine Rückzahlung.

11 VERWALTUNGSGEBÜHREN

Artikel 64 Gebührenpflicht

Die Grundeigentümer bzw. Bauherren haben für das Prüfen und Genehmigen der Wasseranschlusspläne, die Abnahme der ausgeführten Anlagen, die Kontrolle von Sanierungen sowie für andere behördliche Verrichtungen angemessene Gebühren zu entrichten.

12 GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Artikel 65 Spezielle Verhältnisse

Die Abteilung Infrastruktur kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse individuelle Anpassungen vornehmen.

Artikel 66 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung gemäss Art. 8.

Artikel 67 Schuldner

Zahlungspflichtig für die Gebühren sind die Eigentümer, die Baurechtsnehmenden oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolgende solidarisch für ausstehende Beträge.

13 ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Artikel 68 Rechnungsstellung

[1] Die Benützungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind möglich.

[2] Mit der Erteilung der Bau- bzw. Wasseranschlussbewilligung ist die Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Bardepots oder einer Bankgarantie sicherzustellen. Sie wird im Rahmen der Schlussrechnung über das Depot des ausgeführten Bauvorhabens nach Vorliegen der Schlussschätzung der GVZ definitiv veranlagt und in Rechnung gestellt.

[3] Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

Artikel 69 Fälligkeit

Alle Gebühren sind mit der Rechnungsstellung fällig. Für die Zahlungsfrist und den Verzugszins gilt das Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich (VRG).

Artikel 70 Anschlussverweigerung durch die Grundeigentümer

Weigern sich die Grundeigentümer, ihre Liegenschaft anzuschliessen, entsteht die Gebührenpflicht nach der Rechtskraft des Anschlussentscheides.

14 STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 71 Rekursrecht

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Abteilung Infrastruktur aufgrund dieser Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich schriftlich Rekurs erhoben werden.

Artikel 72 Inkrafttreten

[1] ~~Das Reglement~~Die Verordnung für die Wasserversorgung vom ~~6~~29. ~~Dezember~~ November ~~2010~~ 2021 wird aufgehoben.

[2] Der Gemeinderat Zell bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Zell, 8486 Rikon, ~~29~~16. ~~November~~ Juni 2025~~2021~~ (GVB Nr. ~~31~~xx/202~~1~~5 + GRB Nr. ~~120~~xx/~~2022~~2025)

GEMEINDEVERSAMMLUNG ZELL

Regula Ehrismann	~~Erkan Metschli-Roth~~Claudia Oswald
Gemeindepräsidentin	Gemeindeschreiberin

Gemeinde Zell

Verordnung für die Wasserversorgung

vom 16. Juni 2025

ENTWURF

INHALTSVERZEICHNIS

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 4

Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich 4
Artikel 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde 4
Artikel 3 Umfang der Versorgung 4

2 ABTEILUNG INFRASTRUKTUR 4

Artikel 4 Zusammensetzung 4
Artikel 5 Aufgaben 4
Artikel 6 Verwaltung 5

3 WASSERVERSORGUNGSANLAGEN DER GEMEINDE 5

Artikel 7 Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP) 5
Artikel 8 Leitungsnetz, Definitionen 5
Artikel 9 Erstellung 5
Artikel 10 Hydrantenanlagen 6
Artikel 11 Betätigung von Hydranten und Schiebern 6
Artikel 12 Brunnenanlagen 6
Artikel 13 Beanspruchung von Privatgrund 6

4 HAUSANSCHLUSSLEITUNGEN 7

Artikel 14 Definition 7
Artikel 15 Erstellung 7
Artikel 16 Ausführung 7
Artikel 17 Technische Bedingungen 7
Artikel 18 Hausanschlussschieber 7
Artikel 19 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung 7
Artikel 20 Erwerb Durchleitungsrechte 7
Artikel 21 Unterhalt 7
Artikel 22 Ausserbetriebnahme 8

5 HAUSINSTALLATIONEN 8

Artikel 23 Erstellung 8
Artikel 24 Technische Vorschriften 8
Artikel 25 Abnahme 8
Artikel 26 Kontrolle 8
Artikel 27 Unterhalt und Qualitätssicherung 8
Artikel 28 Wasserbehandlungsanlagen 8
Artikel 29 Frostgefahr 8
Artikel 30 Private Wasserversorgungsanlagen 9
Artikel 31 Änderung der Druckverhältnisse 9

6 WASSERABGABE 9

Artikel 32 Umfang und Garantie der Wasserlieferung 9
Artikel 33 Einschränkung der Wasserabgabe 9
Artikel 34 Anschlussbewilligung 9
Artikel 35 Haftung der Grundeigentümer 9
Artikel 36 Wasserableitungsverbot 10
Artikel 37 Unberechtigter Wasserbezug 10
Artikel 38 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser 10
Artikel 39 Anschlusspflicht 10
Artikel 40 Wasserabgabe für besondere Zwecke 10
Artikel 41 Abnorme Spitzenbezüge 10

7 WASSERZÄHLER 10

Artikel 42 Einbau 10
Artikel 43 Haftung 11
Artikel 44 Mehrere Wasserzähler 11
Artikel 45 Bauwasserzähler, Bauwasserprovisorium 11
Artikel 46 Standort 11
Artikel 47 Technische Vorschriften 11

Artikel 48 Unterhalt, Nacheichung 11
Artikel 49 Störungen am Wasserzähler 11

8 FINANZIERUNG 12

Artikel 50 Eigenwirtschaftlichkeit 12
Artikel 51 Betriebsfremde Leistungen 12
Artikel 52 Bemessung der Gebühren 12
Artikel 53 Kostentragung für Haupt- und Versorgungsleitungen 12
Artikel 54 Erschliessungsbeiträge 12
Artikel 55 Kostentragung für Leitungen ausserhalb des Baugebietes 12
Artikel 56 Kostentragung der Hausanschlussleitung 12

9 BENUTZUNGSGEBÜHREN 13

Artikel 57 Gebührenpflicht 13
Artikel 58 Berechnung der Benutzungsgebühr 13
Artikel 59 Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben 13
Artikel 60 Kompetenz zur Festsetzung 13

10 ANSCHLUSSGEBÜHREN 13

Artikel 61 Gebührenpflicht 13
Artikel 62 Bemessung 13
Artikel 63 Gebührennachzahlungen bei Volumenvergrösserung 14

11 VERWALTUNGSGEBÜHREN 14

Artikel 64 Gebührenpflicht 14

12 GEMEINSAME BESTIMMUNGEN 14

Artikel 65 Spezielle Verhältnisse 14
Artikel 66 Entstehen der Gebührenpflicht 14
Artikel 67 Schuldner 14

13 ZAHLUNGSMODALITÄTEN 15

Artikel 68 Rechnungsstellung 15
Artikel 69 Fälligkeit 15
Artikel 70 Anschlussverweigerung durch die Grundeigentümer 15

14 STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN 15

Artikel 71 Rekursrecht 15
Artikel 72 Inkrafttreten 15

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Bau, Betrieb, Unterhalt und die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Bezügern.

Artikel 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde

[1] Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

[2] Die Wasserversorgung ist ein unselbständiger gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechtes und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht des Gemeinderates.

Artikel 3 Umfang der Versorgung

[1] Das Versorgungsgebiet der Wasserversorgung umfasst die gesamte Gemeinde Zell und auf Grund einer Vereinbarung die Weiler Girenbad (Gemeinde Turbenthal) und Schwändi (Gemeinde Schlatt).

[2] Ausserhalb der Bauzonen ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie fördert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden sowie standortgebundenen Liegenschaften.

[3] Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe zu den Bedingungen dieser Wasserversorgungsverordnung und des Gebührentarifs. Gleichzeitig sorgt die Wasserversorgung in diesem Umfang für den Brandschutz.

2 ABTEILUNG INFRASTRUKTUR

Artikel 4 Zusammensetzung

Die Wasserversorgung wird nach Massgabe der Gemeindeordnung, der gesetzlichen Bestimmungen und der Vorschriften dieser Verordnung durch die Abteilung Infrastruktur verwaltet.

Artikel 5 Aufgaben

Zum Aufgabenkreis der Abteilung Infrastruktur gehören im Rahmen ihrer finanziellen Kompetenzen gemäss Gemeindeordnung

a) die Leitung des gesamten Betriebes der Wasserversorgung
b) die Verwaltung und der Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen und der dem Betrieb der Wasserversorgung dienenden Grundstücke, Bauten und Schutzzonen
c) die Anwendung eines Qualitätssicherungssystems gemäss den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung
d) die Vorbereitung, Ausführung und Abrechnung von baulichen Massnahmen der Wasserversorgung
e) die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen
f) der projektbedingte Erwerb von Grund und Rechten
g) das Einreichen von Gesuchen für Staats- und Gebäudeversicherungsbeiträge
h) die Erteilung der Anschlussbewilligungen für Neuanschlüsse und für die Erweiterung oder Änderung von Wasserinstallationen und das Abschliessen von Wasserlieferungsverträgen

i) die Festsetzung der Anschlussgebühren und Wasserzinse auf Grund der massgebenden Tarife
j) die Aufstellung von technischen Vorschriften für Hausanschlüsse und Installationen
k) die Nachführung des Leitungs- und Anlagekatasters und die Archivierung der Anlagepläne und der Akten
l) die Antragstellung an den Gemeinderat für sich und zuhanden der Gemeindeversammlung in Belangen der Wasserversorgung
m) die Aufstellung des Budgets für die Erfolgs- und die Investitionsrechnung zuhanden des Gemeinderates
n) die Verabschiedung der Erfolgs- und der Investitionsrechnung zuhanden des Gemeinderates
o) die Verabschiedung besonderer Baurechnungen zuhanden des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung
p) die Wahl der Funktionäre der Wasserversorgung und die Festsetzung deren Pflichtenhefte
q) die Aufsicht über private Wasserversorgungen

Artikel 6 Verwaltung

Die Rechnungsführung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

3 WASSERVERSORGUNGSANLAGEN DER GEMEINDE

Artikel 7 Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)

Die Wasserversorgungs- und Hydrantenanlagen der Wasserversorgung werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) geplant, erstellt, saniert, erneuert und erweitert.

Artikel 8 Leitungsnetz, Definitionen

[1] Die öffentliche Wasserversorgung umfasst das wasserversorgungseigene Leitungsnetz (Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen) mit Hydranten und alle übrigen Einrichtungen wie Brunnenstuben mit Quellfassungen, Reservoire, Fernsteuerungs- und Pumpanlagen gemäss Art. 14.

[2] Transportleitungen (Zubringerleitungen) sind Trinkwasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und/oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Wasserbezüger.

[3] Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen eingespeist werden. In der Regel zweigen keine Hausanschlussleitungen von den Hauptleitungen ab. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

[4] Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Artikel 9 Erstellung

Für die technische Disposition der Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Abteilung Infrastruktur zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.

Artikel 10 Hydrantenanlagen

[1] Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen.
Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

[2] Die Benützung der Hydranten für andere Zwecke bedarf einer Bewilligung der Wasserversorgung.

[3] Die Hydrantenanlagen werden gemäss den Richtlinien der Gebäudeversicherung und im Einvernehmen mit der Feuerwehr erstellt.

[4] Die Wasserversorgung übernimmt den Bau, die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten. Die Kostenbeteiligung der Gemeinde an den Hydrantenanlagen ausserhalb der Bauzonen gem. Art. 3 ist durch die Abteilung Infrastruktur festzusetzen.

[5] Die Grundeigentümerschaft ist verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden und der Wasserversorgung jederzeit Zutritt zu gewähren.

[6] Das Freihalten der Hydranten hat durch die Grundeigentümerschaft zu erfolgen.

Artikel 11 Betätigung von Hydranten und Schiebern

Das Hantieren an Hydranten, Schiebern, Klappen, Entlüftungen und Entleerungen etc. ist Unbefugten verboten.

Artikel 12 Brunnenanlagen

[1] Der Betrieb der Brunnen, welche an den öffentlichen Leitungen angeschlossen sind, untersteht der Wasserversorgung.

[2] Die Unterhalts- und Erneuerungskosten gehen zu Lasten der Wasserversorgung.

Artikel 13 Beanspruchung von Privatgrund

[1] Leitungen werden nach Möglichkeit im öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Transport-, Hydranten-, Haupt- und Versorgungsleitungen privater Grund in Anspruch genommen werden, so sind die Grundeigentümer gemäss Zivilgesetzbuch gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrecht zu gewähren.

[2] Kommt zwischen Gemeinderat und Grundeigentümer keine Vereinbarung zustande, so kann der Gemeinderat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht gemäss §§ 131 und 132 des Gesetztes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) geltend machen.

[3] Für Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle.

[4] Die Wasserversorgung ist nach Absprache mit den Grundeigentümer berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückeinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber und Hydranten zu versetzten. Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 ZGB.

[5] Der Zugang zu Hydranten-, Zubringer-, Haupt-, Versorgungsleitungen, Brunnen, Brunnenstuben und Schutzzonen muss durch die Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.

4 HAUSANSCHLUSSLEITUNGEN

Artikel 14 Definition

Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen.

Artikel 15 Erstellung

Die Leitungsführung, die Nennweite, das Material und der Schieber der Hausanschlussleitung werden durch die Abteilung Infrastruktur bestimmt.

Artikel 16 Ausführung

[1] Die Hausanschlussleitungen dürfen nur durch Firmen erstellt werden, die über eine Installationsbewilligung der Wasserversorgung verfügen.

[2] Die Hausanschlussleitungen müssen vor dem Eindecken der Wasserversorgung zur Abnahme und Einmessung gemeldet werden.

Artikel 17 Technische Bedingungen

[1] Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo es zweckmässig ist, kann die Abteilung Infrastruktur für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen.

[2] Im Übrigen gilt Artikel 3 Absatz 3 sinngemäss.

Artikel 18 Hausanschlussschieber

[1] In jeder Hausanschlussleitung ist ein Schieber einzubauen, der möglichst nahe an der Versorgungsleitung und - wenn möglich - im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

[2] Fehlt bei einer bestehenden Hausanschlussleitung der Schieber, kann die Wasserversorgung im Zusammenhang mit Reparaturen und Leitungserneuerungen den Einbau eines Schiebers auf Kosten der Hauseigentümer verlangen.

Artikel 19 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung

Die Anlageteile der Anschlussleitung im öffentlichen Grund und der Wasserzähler stehen im Eigentum der Wasserversorgung, alle übrigen Teile im Eigentum der angeschlossenen Grundeigentümer.

Artikel 20 Erwerb Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache der Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten der Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden.

Artikel 21 Unterhalt

[1] Die Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung unterhalten, erneuert und repariert, im öffentlichen Grund zulasten der Wasserversorgung, im privaten Grund zulasten der Grundeigentümer, denen die Hausanschlussleitungen dienen.

[2] Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.

Artikel 22 Ausserbetriebnahme

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zulasten der Eigentümer vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

5 HAUSINSTALLATIONEN

Artikel 23 Erstellung

Die Hauseigentümer haben die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Diese dürfen nur durch Installateure, die Inhaber einer Bewilligung der Wasserversorgung sind, erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden. Alle Installationsarbeiten sind der Wasserversorgung zu melden.

Artikel 24 Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Sanierung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) verbindlich.

Artikel 25 Abnahme

Jede Hausinstallation muss vor der Inbetriebnahme von der Wasserversorgung abgenommen werden. Die Wasserversorgung übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

Artikel 26 Kontrolle

[1] Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen.

[2] Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen haben die Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlassen sie dies, so kann die Abteilung Infrastruktur die Mängel auf deren Kosten beheben lassen (Ersatzvornahme).

Artikel 27 Unterhalt und Qualitätssicherung

Die Hauseigentümer haben für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Anlagen zu sorgen. Sie sind dafür verantwortlich, dass die Betriebssicherheit der Installationen und die hygienische Qualität des Wassers dauernd erhalten bleibt.

Artikel 28 Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche eine Zulassung der SVGW besitzen. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern. Die Hausbesitzenden sind in Eigenverantwortung verpflichtet, dass Wasserbehandlungsapparate regelmässig gewartet und kontrolliert werden.

Artikel 29 Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zulasten der Grundeigentümer.

Artikel 30 Private Wasserversorgungsanlagen

Die Verbindung einer privaten Wasserversorgung (z.B. private Quellen oder Regenwassernutzung) mit der öffentlichen Wasserversorgung ist nicht gestattet.

Artikel 31 Änderung der Druckverhältnisse

Ändern sich durch bauliche oder betriebliche Änderungen die Druckverhältnisse im Netz, so haben die Hauseigentümer die Hausinstallationen auf eigene Kosten anzupassen.

6 WASSERABGABE

Artikel 32 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

[1] Die Wasserversorgung liefert in der Regel zu jeder Zeit Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität. Sie übernimmt indessen hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Beschaffenheit (Härte, Temperatur des Wassers usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.

[2] Ausser in Brandfällen hat die Wasserabgabe für Haushaltzwecke und für lebensnotwendige Betriebe wie Spitäler und Altersheime etc. Vorrang gegenüber anderen Verbrauchern.

Artikel 33 Einschränkung der Wasserabgabe

[1] Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts-, Reparatur-, Sanierungs- oder Bauarbeiten an Wasserversorgungsanlagen

[2] Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserzinses.

[3] Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekannt gegeben.

Artikel 34 Anschlussbewilligung

Für jeden Neuanschluss und für die Erweiterung, Sanierung oder Änderung von Wasserinstallationen ist der Abteilung Infrastruktur ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieser Verordnung durch die Abteilung Infrastruktur.

Artikel 35 Haftung der Grundeigentümer

Die Grundeigentümer haften gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügen. Sie haben auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Artikel 36 Wasserableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Abteilung Infrastruktur, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhahnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Artikel 37 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Artikel 38 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser

[1] Der provisorische Anschluss für Bauwasser und der Bezug von Wasser ab Hydranten ist nur mit Bewilligung der Wasserversorgung zulässig und kostenpflichtig.

[2] Die provisorischen Wasserbezüge ab Hydrant oder über das Bauwasserprovisorium dürfen nur durch zertifizierte Unternehmen erstellt und im Anschluss durch die Wasserversorgung überprüft werden. Dasselbe gilt auch für die Ausserbetriebnahme und Beendigung der provisorischen Wasserbezüge.

Artikel 39 Anschlusspflicht

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern.

Artikel 40 Wasserabgabe für besondere Zwecke

Jeder Anschluss von Schwimmbassins an das Leitungsnetz, die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten bedarf einer besonderen Bewilligung. Die Abteilung Infrastruktur ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

Artikel 41 Abnorme Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung und dem Betrieb.

7 WASSERZÄHLER

Artikel 42 Einbau

[1] Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt aufgrund des Verbrauchs, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten. Für jede Hausanschlussleitung wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut.

[2] Für Reihen- und Terrassenhäuser ist für jedes Gebäude ein separater Zähler vorzusehen.

[3] In Gebäuden mit Stockwerkeigentum wird die Abgabe aufgrund des Wasserzählers bei der Einführung ins Gebäude verrechnet, auch wenn zusätzlich Wohnungszähler eingebaut werden.

Artikel 43 Haftung

Die Grundeigentümer haften für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnützung zurückzuführen sind. Sie dürfen am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Artikel 44 Mehrere Wasserzähler

[1] Wünschen die Grundeigentümer weitere Wasserzähler, so haben sie die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

[2] Der Einbau eines zweiten Wasserzählers kann durch die Abteilung Infrastruktur verlangt werden, wenn dies für die verbrauchsabhängige Verrechnung der Klärgebühr notwendig ist.

Artikel 45 Bauwasserzähler, Bauwasserprovisorium

Für den Bezug von Bauwasser entscheidet die Abteilung Infrastruktur mit der Anschlussbewilligung über die Notwendigkeit und die Art der Wassermessung. Sollte ein Bauwasserprovisorium unabhängig eines Bauprojektes notwendig sein, ist ebenfalls eine Bewilligung notwendig.

Artikel 46 Standort

Der Standort des Wasserzählers wird von der Wasserversorgung bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Grundeigentümer. Diese haben den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher, spannungsfrei und in der Regel ausserhalb des Heizraumes, eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

Artikel 47 Technische Vorschriften

[1] Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen.

[2] Im Weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

Artikel 48 Unterhalt, Nacheichung

Die Wasserversorgung tauscht die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten aus. Wird von den Wasserbezügern die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von +/- 5% bei 10% Nennbelastung liegt, so tragen die Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Artikel 49 Störungen am Wasserzähler

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden. Vorbehalten bleibt Art. 127 OR (Verjährung 10 Jahre), bzw. das jeweils gültige öffentliche Recht sowie Art. 24/4 OR.

8 FINANZIERUNG

Artikel 50 Eigenwirtschaftlichkeit

Der Bau und Betrieb der Wasserversorgung soll selbsttragend sein. Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Beiträge der öffentlichen Hand und der Gebäudeversicherung
- Erschliessungsbeiträge bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer
- Anschluss- und Benützungsgebühren der Wasserbezüger
- Abgeltung betriebsfremder Leistungen
- sonstige Zahlungen Dritter

Artikel 51 Betriebsfremde Leistungen

Für betriebsfremde Leistungen der Wasserversorgungen, wie Brunnenanlagen, Strassenspülungen usw. kann die Wasserversorgung einen angemessenen Beitrag verlangen.

Artikel 52 Bemessung der Gebühren

[1] Anschluss- und Benützungsgebühren sind so zu bemessen, dass die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden.

[2] Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühren im Gebührentarif fest, der öffentlich bekannt gemacht wird.

Artikel 53 Kostentragung für Haupt- und Versorgungsleitungen

[1] Die Kosten der Erstellung der Hauptleitungen trägt in der Regel die Wasserversorgung.

[2] An die Kosten der Versorgungsleitungen haben die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge zu entrichten.

Artikel 54 Erschliessungsbeiträge

[1] Die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstück durch den Bau einer Versorgungsleitung Mehrwerte oder Sondervorteile erlangen, haben an die Erstellungskosten der Versorgungsleitungen Beiträge zu entrichten.

[2] Im Sinne der Gleichbehandlung haben auch jene Grundeigentümer adäquate Kostenbeiträge an den Leitungsbau zu übernehmen, deren Bauten direkt aus Hauptleitungen versorgt werden. Die Höhe der Beiträge ist mit der Anschlussbewilligung oder einer separaten Vereinbarung zu regeln.

[3] Erfolgt die Erschliessung im Rahmen eines Quartierplanes, gelten die entsprechenden kantonalen Vorschriften.

Artikel 55 Kostentragung für Leitungen ausserhalb des Baugebietes

Die Kosten für Erschliessungs-, Hydranten- und Hausanschlussleitungen ausserhalb des Baugebietes haben die Antragstellenden zu tragen.

Artikel 56 Kostentragung der Hausanschlussleitung

Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Schieber und Anschluss ans Verteilnetz sind von den Grundeigentümern zu tragen.

9 BENUTZUNGSGEBÜHREN

Artikel 57 Gebührenpflicht

Von den Eigentümern der mit technischen Vorkehrungen an die Anlagen nach Art. 14 angeschlossenen Grundstücke, Liegenschaften und Anlagen wird eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben.

Artikel 58 Berechnung der Benutzungsgebühr

[1] Die Benutzungsgebühr ergibt sich aus der Summe dreier Komponenten:

1. Grundgebühr pro m^3 der maximalen Leistung des installierten Wasserzählers (Q max.),

2. Pauschale pro Haushalttyp:
   - 1- bis 2 ½-Zimmerwohnung
   - 3- bis 4 ½-Zimmerwohnung
   - 5+ Zimmerwohnung
   - Gewerbe

3. Mengengebühr aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in m^3), unabhängig von der Bezugsquelle.

[2] Bei der Wasserlieferung für vorübergehende Zwecke wird pro Messeinrichtung eine Pauschale festgelegt und der Mengenpreis pro m^3 (Verbrauch) erhoben.

Artikel 59 Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben

Wo eine Messung des gelieferten Wassers mittels Wasserzähler nicht möglich oder unverhältnismässig ist, wird von der Abteilung Infrastruktur ein Pauschalbetrag nach pflichtgemässem Ermessen festgesetzt.

Artikel 60 Kompetenz zur Festsetzung

Der Gemeinderat setzt den Gebührentarif für die Benutzungsgebühr fest, der öffentlich bekannt gemacht wird.

10 ANSCHLUSSGEBÜHREN

Artikel 61 Gebührenpflicht

Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlagen wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.

Artikel 62 Bemessung

[1] Die Anschlussgebühr bemisst sich auf Grund des Gebäudevolumens (m3) gemäss der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ) des angeschlossenen Gebäudes.

[2] Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 7.50 pro Kubikmeter gebührenpflichtigem Volumen. Der Gemeindeversammlung obliegt die periodische Anpassung.

[3] In Gewerbebauten, Landwirtschaftsbauten, Bauten der öffentlichen Hand sowie Sportanlagen wird bei hohen Räumen oder Teilen davon das Volumen über einer Raumhöhe von 4.5 m von der Baumasse abgezogen.

[4] Nicht gebührenpflichtig sind Volumenvergrösserungen infolge energetischen Sanierungen sowie Sanierungen und Umbauten ohne Volumenvergrösserung und Nutzungsänderungen des Gebäudevolumens.

[5] Wird ein Gebäude, für das bereits eine einmalige Anschlussgebühr erhoben wurde, abgebrochen, durch Brand oder ähnliche Ereignisse zerstört, und wird an dessen Stelle innert 10 Jahren eine Neubaute errichtet, wird die ursprünglich geleistete Zahlung bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr angerechnet.

[6] Kommen Grundstücke mit Bauten zum Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen für welche kein Gebäudevolumen ermittelt werden kann (wie Bewässerungsanlagen etc.), so setzt die Abteilung Infrastruktur die Anschlussgebühr nach Menge des gelieferten Trinkwassers fest.

Artikel 63 Gebührennachzahlungen bei Volumenvergrösserung

[1] Als nachzuzahlender Betrag gilt die Differenz zwischen den bisherigen und den neuen Verhältnissen, auch wenn diese Bauten keinen direkten Einfluss auf den Wasserverbrauch haben oder keine Wasserinstallationen enthalten.

[2] Sind die Gebühren für die neuen Verhältnisse kleiner als diejenigen für die alten, resp. kleiner als die früher geleistete Anschlussgebühr, so erfolgt keine Rückzahlung.

11 VERWALTUNGSGEBÜHREN

Artikel 64 Gebührenpflicht

Die Grundeigentümer bzw. Bauherren haben für das Prüfen und Genehmigen der Wasseranschlusspläne, die Abnahme der ausgeführten Anlagen, die Kontrolle von Sanierungen sowie für andere behördliche Verrichtungen angemessene Gebühren zu entrichten.

12 GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Artikel 65 Spezielle Verhältnisse

Die Abteilung Infrastruktur kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse individuelle Anpassungen vornehmen.

Artikel 66 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung gemäss Art. 8.

Artikel 67 Schuldner

Zahlungspflichtig für die Gebühren sind die Eigentümer, die Baurechtsnehmenden oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolgende solidarisch für ausstehende Beträge.

13 ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Artikel 68 Rechnungsstellung

[1] Die Benützungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind möglich.

[2] Mit der Erteilung der Bau- bzw. Wasseranschlussbewilligung ist die Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Bardepots oder einer Bankgarantie sicherzustellen. Sie wird im Rahmen der Schlussrechnung über das Depot des ausgeführten Bauvorhabens nach Vorliegen der Schlussschätzung der GVZ definitiv veranlagt und in Rechnung gestellt.

[3] Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

Artikel 69 Fälligkeit

Alle Gebühren sind mit der Rechnungsstellung fällig. Für die Zahlungsfrist und den Verzugszins gilt das Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich (VRG).

Artikel 70 Anschlussverweigerung durch die Grundeigentümer

Weigern sich die Grundeigentümer, ihre Liegenschaft anzuschliessen, entsteht die Gebührenpflicht nach der Rechtskraft des Anschlussentscheides.

14 STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 71 Rekursrecht

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Abteilung Infrastruktur aufgrund dieser Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich schriftlich Rekurs erhoben werden.

Artikel 72 Inkrafttreten

[1] Die Verordnung für die Wasserversorgung vom 29. November 2021 wird aufgehoben.

[2] Der Gemeinderat Zell bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Zell, 8486 Rikon, 16. Juni 2025 (GVB Nr. xx/2025 + GRB Nr. xx/2025)

GEMEINDEVERSAMMLUNG ZELL

Regula Ehrismann	Claudia Oswald
Gemeindepräsidentin	Gemeindeschreiberin

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Preisüberwachung PUE
ÖV, Wasser/Abwasser, Banken/Versicherung

CH-3003 Bern PUE; gia

POST CH AG

An den Gemeinderat der
Gemeinde Zell
Spiegelacker 5
8486 Rikon

Per E-Mail an: info@zell.ch

Aktenzeichen: PUE 331-956 / 332-615
Bern, (Datum vgl. Datumsstempel der elektronischen Unterschrift)

Stellungnahme zu den geplanten Wasser- und Abwassergebühren

Mit Schreiben vom 04.02.2025 haben Sie uns die Unterlagen in rubrizierter Angelegeneheit der Gemeinde Zell (in der Folge «Gemeinde») zur Überprüfung zugestellt.

Nach einer summarischen Prüfung der eingereichten Unterlagen stellen wir fest, dass die Gemeinde den Empfehlungen des Preisüberwachers im Bereich Wasserversorgung und Abwasserentsorgung vom 04.02.2024 fast vollumfänglich gefolgt ist. Der Preisüberwacher verzichtet deshalb auf eine erneute vertiefte Prüfung und die Abgabe einer formellen Empfehlung.

Aufrechterhalten wird die Empfehlung vom 04.02.2024 zur mittelfristigen Einführung einer Regenabwassergebühr, welche insbesondere für öffentliche Strassen und Plätze erhoben wird, damit künftig auch der Kanton und die Gemeinde ihren Anteil an der Siedlungsentwässerung bezahlen.

Mit der Unterbreitung der Anpassung der Gebühren ist die Gemeinde ihrer Konsultationspflicht gemäss Art. 14 Abs. 1 PüG nachgekommen. Die formellen Anforderungen von Art. 14 Abs. 1 PüG sind somit erfüllt.

Wir bitten Sie, uns den direkten Link zum veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen, sobald die zuständige Behörde die neuen Gebühren genehmigt hat.

Freundliche Grüsse

Meyer Frund Agnes 79LINW
24.02.2025

Info: admin.ch/esignature | validator.ch

Agnes Meyer Frund
Leiterin Fachbereich ÖWAB

Preisüberwachung PUE
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
Tel. +41 58 462 21 01
greta.luedi@pue.admin.ch
https://www.preisueberwacher.admin.ch/

Gemeinde Zell

Tarifkalkulation Wasser

Grundlagen

Wasserzähler	Anzahl	Nennleistung Q4 m3/h	Total Einheiten
DN 20	1'017	5.00	5'085
DN 25	173	7.00	1'211
DN 32	72	10.00	720
DN 40	27	20.00	540
DN 50	2	31.00	62
Total	1'291		7'618
Wohnungen			
1 und 2 Zimmer			321
3 und 4 Zimmer			1'288
5 und mehr Zimmer inkl. EFH			1'030
Gewerbe			126
Total Wohn- und Gewerbeeinheiten			2'765
Total Wasserverkauf gerundet gem. Erhebung 2023		m3	424'445

	Menge kalk.	Ansatz	
Gebührenertrag 2023			988'629
davon Mengengebühr	424'198	1.70	721'136
davon Grundgebühr	7'359	36.00	264'907
Total			986'043
Gebührenertrag 2024 mutmasslich (ohne Veränderung Menge m3 und Anzahl Grundgebühr gegenüber 2023)			
davon Mengengebühr	424'198	1.70	721'136
davon Grundgebühr	7359	72.00	529'813
Total			1'250'949
Gebührenbedarf gem. Hochrechnung 2024		Fr.	1'250'949

Gebührenaufteilung (Annahme):		
davon Grundgebühr	50%	625'475
davon Mengengebühr	50%	625'475

Tarifkalkulation	**Anteil**	**Menge**	**Einheit**	**Franken**	**Tarif Fr./Einheit**
Mengengebühr	50%	424'445	m3	625'475	1.47
Grundgebühr	50%	7'618	Zählereinheiten	312'737	41
		2'765	Wohneinheiten	312'737	
		321	1 und 2 Zimmer	23'883	74
		1'288	3 und 4 Zimmer	127'771	99
		1'030	5 + Zimmer	127'722	124
		126	Gewerbe	9'375	74
			Kontrolle	*288'750*	

Tarife gerundet		**Einheit**		**Tarif Fr./Einheit**
Mengengebühr		m3		1.50
Grundgebühr		Zählereinheiten	Q4 m3/h	40
		Wohneinheiten	1 und 2 Zimmer	75
			3 und 4 Zimmer	100
			5 + Zimmer	125
		Gewerbe		75
Grundgebühr für EFH	*nach neuem Modell*	*Zähler DN20*		*325*
	nach bisherigem Modell	*Zähler DN20*		*360*

29.08.2024

swissplan.ch

Finanzmanagement in der Wasserversorgung

Gemeinde Zell
Kurzbericht zum Rechnungsjahr 2023

November 2024

Inhalt

Cockpit Wasserversorgung **4**

Nachführung 2023 **5**

Allgemeine Informationen 5
Neuerungen am Analysemodell 5
Finanzierungsgrundsätze 6
Neues Wassergesetz ab 1. Januar 2025 6

Ergebnisse **7**

Kennzahlen der Wasserversorgung 7
Wasserversorgungsanlagen 7
Erfolgsrechnung 2023 8
Betriebskosten aufgeteilt auf Kostenarten 9
Selbstfinanzierung und Investitionen 2023 9
Bilanz per 31.12.2023 10
Betriebswirtschaftliche Betrachtung 11

Gebührenpolitik **13**

Anhang **16**

Glossar 16
Anlagenbuchhaltung Detail 18

Impressum

Autor

swissplan.ch Beratung für öffentliche Haushalte AG
Lintheschergasse 21
8001 Zürich
Tel. +41 44 215 48 88
info@swissplan.ch
www.swissplan.ch

Titel

Gemeinde Zell – Finanzmanagement in der Wasserversorgung 2023

Jahr

2024

Version

1.0

Ort und Datum

Zürich, 25. November 2024

Projektteam

Projektleitung:	Leandra Birrer
Projektmitarbeit:	Heiko Gembrys
	Michael Honegger
	Eric Hostettler
	Sinisa Kostic

Berichtsempfänger

Gemeinderat:	Susanne Stahl, Ressortvorsteherin Werke
Verwaltung:	Jasmin Caloiero, Bereichsleiterin Tiefbau und Werke
	René Zweifel, Abteilungsleiter Finanzen

Cockpit Wasserversorgung

Indikator	Wert eigene Gemeinde	Wertung ↗ ↘ →	Bemerkung
Wiederbeschaffungswert der Anlage	7'357 Fr./EW	→	Mittlerer spezifischer Anlagenwert, Einteilung in Gruppe 2
Betriebskosten 2023	83 Fr./EW	→	Durchschnittliche Betriebskosten im Vergleich mit Gruppenmedian
Fremdkapital bzw. Schuld beim Steuerhaushalt 2023	0.73 Mio. Fr.	↗	Vergleichsweise tiefe Verschuldung
Investitionsvolumen (brutto) gemäss Investitionsplan Betreiber Jahre 2024 - 2028	1.07 Mio. Fr. (Mittel p.a.)	→	Deckt sich mit der einfachen Anlagenbuchhaltung
Gebührentendenz	stabil	→	Gebühren in den nächsten Jahren stabil

Erläuterung zur Wertung

↗ guter Wert, günstiger als Median
→ in der Nähe des Median, "normal"
↘ ungünstiger Wert, allenfalls Massnahmen erforderlich

Nachführung 2023

Allgemeine Informationen

Die Gemeinde Zell nimmt seit dem Jahr 2018 am Projekt Finanzmanagement in der Siedlungswasserwirtschaft (Wasserversorgung) teil.

Im November 2022 ist für Zell der letzte detaillierte Bericht auf Basis des Rechnungsjahres 2021 abgeschlossen worden. In dem erwähnten Bericht ist eine umfassende Beschreibung der Ausgangslage, der Zielsetzungen und des Vorgehens enthalten. Die Ergebnisse der Analyse sind ausführlich kommentiert.

Gemäss Projektbeschrieb ist nach spätestens vier Jahren wieder ein ausführlicher Bericht vorgesehen. In den Zwischenjahren werden die Daten nachgeführt und in einem Kurzbericht dokumentiert. Die Ergebnisse der Nachführung mit den Daten des Rechnungsjahres 2023 sind im vorliegenden Kurzbericht zusammengefasst.

Auf Wunsch der Gemeinde ist selbstverständlich auch ein anderer Terminplan möglich. Insbesondere im Falle von wesentlichen Änderungen in der Investitionsplanung oder aufgrund neuer Grundlagendaten (z.B. Anlagenbuchhaltung) kann das Erstellen eines detaillierten Berichtes zu einem anderen Zeitpunkt gewählt werden.

Für die aktuelle Nachführung wurden die Daten der Jahresrechnung 2023 sowie die Einwohnerzahlen und Mengenstatistik 2023 berücksichtigt.

Neuerungen am Analysemodell

Kalkulatorische Zinsen, Teuerung und Kapitalmarkzinsen

Der kalkulatorische Zinssatz (betriebswirtschaftliche Betrachtung) ist trotz des gestiegenen Zinsniveaus stabil geblieben. Er beträgt für 2023 wie im Vorjahr unverändert 0.3 %.

In der Mittelfristplanung findet der interne Zinssatz der Gemeinde Anwendung. Ab 2029 wird mit einem höheren Zinsniveau gerechnet (0.9 %), ab 2034 mit 2.1 %. Bei den Betriebskosten wird bis 2028 die Teuerung gemäss Konjunkturprognose der KOF ETH berücksichtigt, ab 2029 wird gemäss Langfristperspektive des Bundes mit einer Teuerung von 1.0 % gerechnet.

Normalhaushalt (Median ZH) 2023

Die Vergleichszahlen aus dem Normalhaushalt (Median ZH) entsprechen dem Median aller teilnehmenden Projektgemeinden und -betriebe (ca. 45 Betriebe) aus der Erhebung 2023.

Median nach Gruppen

Für die Analyse der Daten wurden die Gemeinden und Betriebe in Gruppen eingeteilt. Massgebend für die Sortierung bzw. Gruppierung ist der spezifische Wiederbeschaffungswert der Anlage (Franken je Einwohnerwert EW). Auf eine Gruppierung der Gemeinden nach Gemeindegrösse wurde bewusst verzichtet, weil für die Kostenbetrachtungen die Grösse der Anlage eine wesentlich wichtigere Rolle spielt als die Einwohnerzahl.

Folgende drei Gruppen wurden gebildet:

Gruppe 1	Anlagen mit einem Wiederbeschaffungswert, der kleiner ist als 5'500 Franken/EW
Gruppe 2	Anlagen mit einem Wiederbeschaffungswert in der Höhe von 5'500 bis 10'500 Franken/EW
Gruppe 3	Anlagen mit einem Wiederbeschaffungswert, der höher ist als 10'500 Franken/EW

Zell gehört im Bereich der Wasserversorgung der Gruppe 2 an. Im Bericht ist der entsprechende Gruppenmedian zusätzlich zum Normalhaushalt (Median ZH) abgebildet.

Finanzierungsgrundsätze

Bei der Betrachtung der betriebswirtschaftlichen Kosten im Vergleich zu den Aufwendungen, welche in der FIBU gezeigt werden (siehe Seite 11) fällt auf, dass die meisten Gemeinden bzw. Betriebe in der FIBU deutlich tiefere Aufwendungen ausweisen als in der betriebswirtschaftlichen Betrachtung. Dies hat mehrere Gründe. Einerseits sind in den vergangenen Jahren hohe Anschlussgebühren eingegangen. Zudem erfolgte die Ersterstellung der Anlagen noch mithilfe von Subventionen von Bund und Kanton. Teilweise wurden Investitionen nicht aktiviert bzw. zusätzlich abgeschrieben. Andererseits haben die Gemeinden per 1.1.2019 das neue Rechnungslegungsmodell HRM2 mit linearen Abschreibungen eingeführt, welches bei den meisten Gemeinden zu tieferen Abschreibungen geführt hat. Gleichzeitig ist jedoch der Investitionsbedarf in vielen Gemeinden grösser geworden. Es wird eine angemessene Selbstfinanzierung (Cash Flow) benötigt, damit die Schulden nicht zu stark ansteigen. Sofern zur Haushaltsteuerung einzig auf das Rechnungsergebnis abgestützt wird, werden sich die Haushalte künftig deutlich stärker verschulden, sofern aufgrund der besseren Rechnungsergebnisse die Gebühren gesenkt oder zu spät erhöht werden. Wir empfehlen, zur Steuerung des Finanzhaushaltes die Höhe der Verschuldung "im Auge zu behalten" und eine massvolle Obergrenze der Schulden zu definieren (z.B. Maximalschulden 10 % bis 20 % des Wiederbeschaffungswertes). Um die Schulden zu begrenzen, sind in der Regel Einlagen in die Spezialfinanzierung zu tätigen.

Neues Wassergesetz ab 1. Januar 2025

Das neue Wassergesetz, welches per 1. Januar 2025 in Kraft treten soll, enthält einige für die Gebührenhaushalte wesentliche Bestimmungen. In Bezug auf die Finanzierung der Wasser- und Abwasserhaushalte sind vor allem die folgenden Punkte erwähnenswert.

§§51 (Abwasser) und 96 (Wasser) verlangen unter anderem eine finanzielle Planung unter Einbezug der zu erwartenden Investitionen über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren. Diese Anforderung wird durch den vorliegenden Bericht erfüllt.

Die §§61ff. enthalten nähere Bestimmungen zur Finanzierung und zu den Gebührengrundsätzen. Im §101 wird in Bezug auf die Wasserversorgungen auf die §§61ff. verwiesen, die Bestimmungen gelten somit für Wasser und Abwasser gleichermassen.

So sollen gemäss §61 Abs. 2 für Unterhalt, Erneuerung und Ausbau der Anlagen die notwendigen Reserven auf einem Spezialfinanzierungskonto gebildet werden. Dies bestätigt die vorstehend erwähnten Ausführungen zu den Finanzierungsgrundsätzen, welche in dieser Form nun gesetzlich definiert wurden.

In §62 Abs. 4 wird die Erhebung von Anschlussgebühren für den Wertzuwachs einer Liegenschaft, welcher durch eine energetische Sanierung entstanden ist, verboten. Diese neue Bestimmung ist relevant für alle Gemeinden, welche noch eine Anschlussgebühr auf Basis der Gebäudeversicherungssumme erheben und noch keinen Freibetrag für energetische Sanierungen kennen.

Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten mittels Ausführungsvorschriften. Diese sind aktuell noch nicht bekannt. Er kann insbesondere Grundsätze festlegen für die Bemessung von Gebühren und Beiträgen, Reserven für Unterhalt, Erneuerung und Ausbau der Anlagen und zu Subventionen.

Anpassungen der Gebührenerlasse haben innert fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes zu erfolgen.

In Bezug auf die Wasserversorgungen ist vor allem der §107 b neu. Gegenüber der im Jahr 2019 an der Urne gescheiterten Vorlage sieht dieser Artikel vor allem ein explizites Privatisierungsverbot der Wasserversorgung vor. So ist eine Privatisierung gemäss neuem Wassergesetz nur möglich, wenn das Kapital und das Stimmrecht zu 100 % bei der Gemeinde (oder bei gemeinsamen Anlagen den Gemeinden) bleibt. Für bestehende Rechtsverhältnisse mit juristischen Personen des Privatrechts müssen die Gemeinden innert fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Regelung mittels Konzession oder eine Ausgliederung nach §107 vornehmen.

Ergebnisse

Kennzahlen der Wasserversorgung

Gemeinde	Zell
Rechnungsjahr	2023

Berechnung des Einwohnerwertes EW

Anzahl Einwohner zuzüglich 1 Einwohner je 52 m3 Wasserverbrauch
von Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft

	2023	2022
Einwohner per Ende Jahr	6'712	6'487
+ EW Industrie, Gewerbe, Landwirts.	769	769
Einwohnerwert (EW)	7'481	7'256
Gebührenpfl. Wassermenge m3	424'198	372'800
Wassermenge m3/EW	57	51

Wasserversorgungsanlagen

	Eigene Gemeinde		Median	Median
	Franken	Fr./EW	Kanton ZH	Gruppe 2
Wiederbeschaffungswerte	**2023**	**2023**	**2023**	**2023**
Gewinnung	2'171'685	290	501	526
Speicherung	5'481'140	733	870	793
Verteilnetz, Steuerung	47'067'376	6'291	6'544	6'515
Brunnen	-	-	2	3
Brandschutz	-	-	73	56
Übriges (GWP, Leitungskataster etc.)	315'696	42	31	33
Total Wiederbeschaffungswert	55'035'896	7'357	8'022	7'927
Theoretische jährl. Erneuerungsrate	844'562	113	116	116
Anlagenrestwert in % (WB-Wert)	48%		48%	48%
Total historische Erstellungskosten	32'539'259			
Kalkulatorischer Restwert (historisch)	19'769'733	2'643	3'061	3'084
Verteilnetz	**m1 bzw. Fr.**	**m1/EW**	**Median ZH**	**Median Gr. 2**
Länge Verteilnetz m1	56'395	7.5	7.7	7.3
Mittlerer Preis für Ersatz pro Meter Fr.	835		867	853

Erfolgsrechnung 2023

Aufwand	Eigene Gemeinde Franken 2023	Fr./EW 2023	Fr./EW 2022	Median Kanton ZH 2023	Median Gruppe 2 2023
Betrieb und Wartung	617'486	83	74	94	93
Kapitalkosten ZV/Anstalt	-	-	-	6	5
Total Betrieb und Wartung	617'486	83	74	100	98
Werterhaltung in ER, a.o. Aufwand	-	-	6	3	3
Betriebskosten	617'486	83	80	102	101
Abschreibungen	216'947	29	31	22	24
Betriebskosten inkl. Abschreibungen	834'433	112	111	125	125
Verzinsung Anlagevermögen	-	-	-	4	3
Total Bruttoaufwand	834'433	112	111	128	128
Zins Eigenkapital/Spezialfinanzierung	-	-	-	-2	-2
Total Aufwand	834'433	112	111	126	126
Ertrag					
Mengengebühr	723'722	97	88	87	87
Grundgebühr	264'907	35	37	38	32
Übriger Ertrag	23'172	3	7	13	22
Total Ertrag	1'011'800	135	132	139	142
Gewinn	177'368	24	21	13	16
Kostendeckungsgrad Aufwand	121%	121%	119%	110%	113%

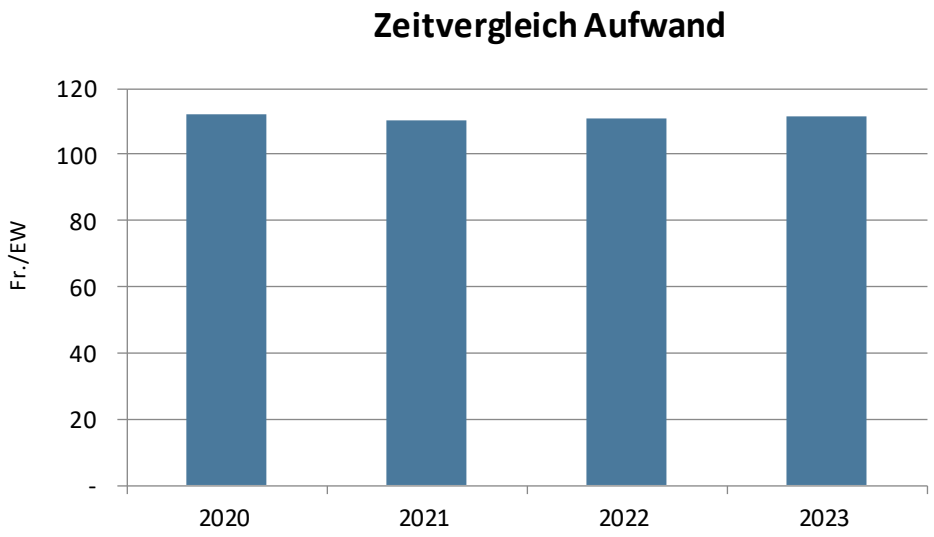

Betriebskosten aufgeteilt auf Kostenarten

Betriebskostenauswertung nach Kostenarten Aufwand gemäss Finanzbuchhaltung	Eigene Gemeinde Franken 2023	Eigene Gemeinde Fr./EW 2023	Fr./EW 2022	Median Kanton ZH 2023	Median Gruppe 2 2023
Personal	211'789	28	28	29	31
Wasserankauf, Beitrag an Gruppen-WV	-	-	-	25	22
Anschaffungen	4'877	1	-0	3	3
Energie	20'146	3	3	4	4
Dienstleistungen Dritter	62'459	8	9	11	10
Unterhalt	246'378	33	25	24	24
Aktivierte Eigenleistungen	-	-	-	-1	-2
Übriges	71'837	10	10	5	5
Total Betrieb und Wartung	617'486	83	74	100	98

Selbstfinanzierung und Investitionen 2023

Selbstfinanzierung	Eigene Gemeinde Franken 2023	Eigene Gemeinde Fr./EW 2023	Fr./EW 2022	Median Kanton ZH 2023	Median Gruppe 2 2023
Gewinn	177'368	24	21		
Abschreibungen	216'947	29	31		
Selbstfinanzierung	394'315	53	53	42	45
Investitionen					
Investitionsausgaben	261'233	35	46		
Investitionseinnahmen	34'219	5	20		
Nettoinvestitionen	227'014	30	26	66	63
Mittelflussrechnung					
Selbstfinanzierung	394'315	53	53	42	45
Nettoinvestitionen	-227'014	-30	-26	-66	-63
Haushaltüberschuss/-defizit	167'301	22	27	-23	-18

Bilanz per 31.12.2023

Aktiven	Eigene Gemeinde Franken 2023	Fr./EW 2023	Fr./EW 2022	Median Kanton ZH 2023	Median Gruppe 2 2023
Anlagevermögen (Verw.vermögen)	2'586'765	346	355	692	600
Total Aktiven	2'586'765	346	355	692	600
Passiven					
Fremdkapital/Schuld Steuerhaushalt	726'617	97	123	216	195
Eigenkapital/Spezialfinanzierung	1'860'147	249	232	476	405
Total Passiven	2'586'765	346	355	692	600
Nettoschuld	-726'617	-97	-123	-216	-195

Betriebswirtschaftliche Betrachtung

Herleitung kalkulatorische Kosten	Aufwand	Abgrenz.	Kalk. Kosten
Betrieb und Wartung	617'486	-	617'486
Werterhaltungsausgaben in Erfolgsrg.	-	-	-
Abschreibungen	216'947	287'841	504'788
Zinsen	-	48'809	48'809
Total Aufwendungen/Kosten	834'433	336'650	1'171'083

Herleitung Obergrenze Preisüberwacher	Aufwand	Abgrenz.	Obergrenze
Betrieb und Wartung	617'486	-	617'486
Werterhaltungsausgaben in Erfolgsrg.	-	-	-
Abschreibungen	216'947	287'841	504'788
Zinsen	-	81'348	81'348
Total Obergrenze Benutzungs-/A'gebühr	834'433	369'190	1'203'622
Abzüglich geplante Anschlussgebühren (bis max. 3/4 kalk. Abschreib.)			-150'000
Total Obergrenze Benutzungsgebühren			1'053'622
Ertrag aus Benutzungsgebühren 2023			988'629

Die Gebührenobergrenze berechnet der Preisüberwacher wie folgt:
+ Betriebs- und Wartungskosten
+ Werterhaltungsausgaben bis max. 10 % der Betriebs- und Wartungskosten
+ kalk. Abschreibungen (linear historisch brutto)
+ effektive Zinsen gemäss Finanzbuchhaltung zuzüglich Finanzierungsbeitrag von 0,5 % auf halbem investiertem Kapital
- Anschlussgebühren (bis max. ¾ der kalk. Abschreibungen werden die Anschlussgebühren vom Preisüberwacher in Abzug gebracht)
= Obergrenze Benutzungsgebühren

Die Obergrenze des Preisüberwachers beträgt für das Jahr 2023 in Zell 1.1 Mio. Franken. Die aktuellen Gebührenerträge liegen unter der Obergrenze des Preisüberwachers.

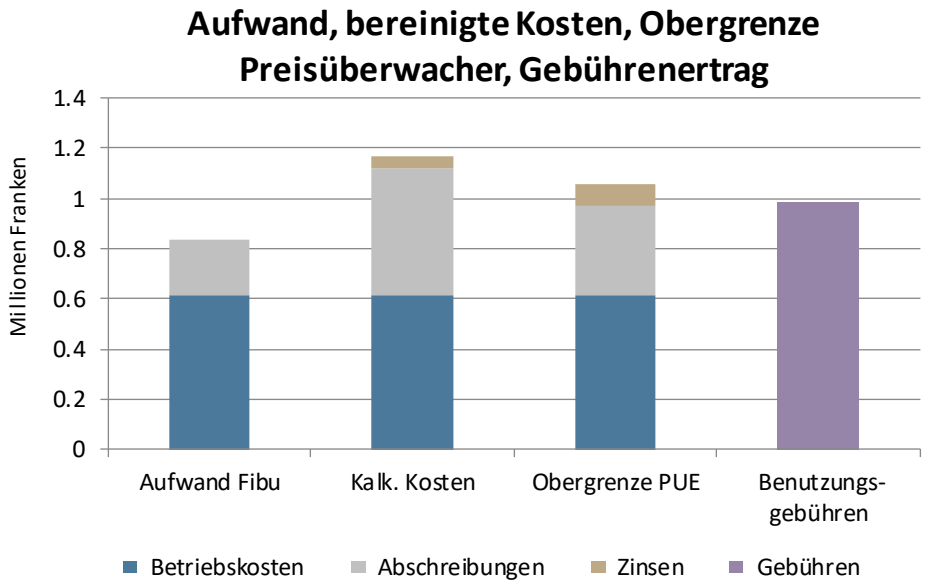

Bereinigte Bilanz

Aktiven	Eigene Gemeinde Franken	Eigene Gemeinde Fr./EW	Median Kanton ZH	Median Gruppe 2
Anlagevermögen	19'769'733	2'643	3'061	3'084
Total Aktiven	19'769'733	2'643	3'061	3'084
Passiven				
Fremdkapital/Schuld Steuerhaushalt	726'617	97	216	195
Eigenkapital/Spezialfinanzierung	*1'860'147*	*249*	*476*	*405*
Stille Reserven auf Anlagevermögen	*17'182'969*	*2'297*	*2'369*	*2'485*
Total Eigenkapital	19'043'116	2'545	2'845	2'889
Total Passiven	19'769'733	2'643	3'061	3'084
Eigenfinanzierungsgrad	96%	96%	93%	94%

Gebührenpolitik

Mittelfristplanung (inkl. Teuerung)

Für die Mittelfristplanung wird auf den Investitionsplan sowie auf das Budget 2024 (Hochrechnung) und 2025 der Gemeinde abgestützt.

Die Mittelfristplanung bildet das Rechnungslegungsmodell HRM2 mit linearen Abschreibungen ab. Bis 2028 wird mit der Teuerung gem. Konjunkturprognose der KOF ETH gerechnet, ab 2029 ist gemäss Langfristperspektive des Bundes eine Teuerung von 1.0 % eingesetzt. Für die Verzinsung der Bilanzwerte wird der interne Zinssatz der Gemeinde angewendet.

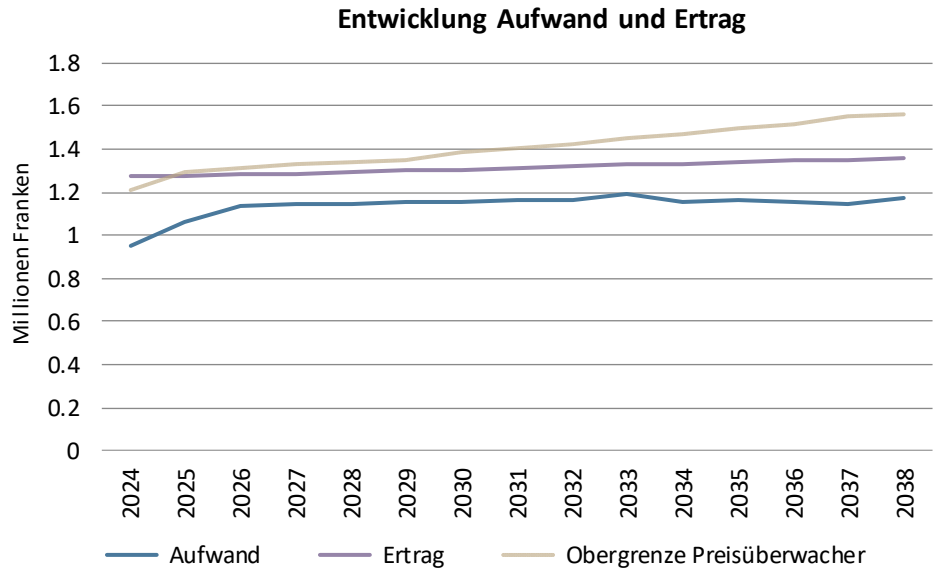

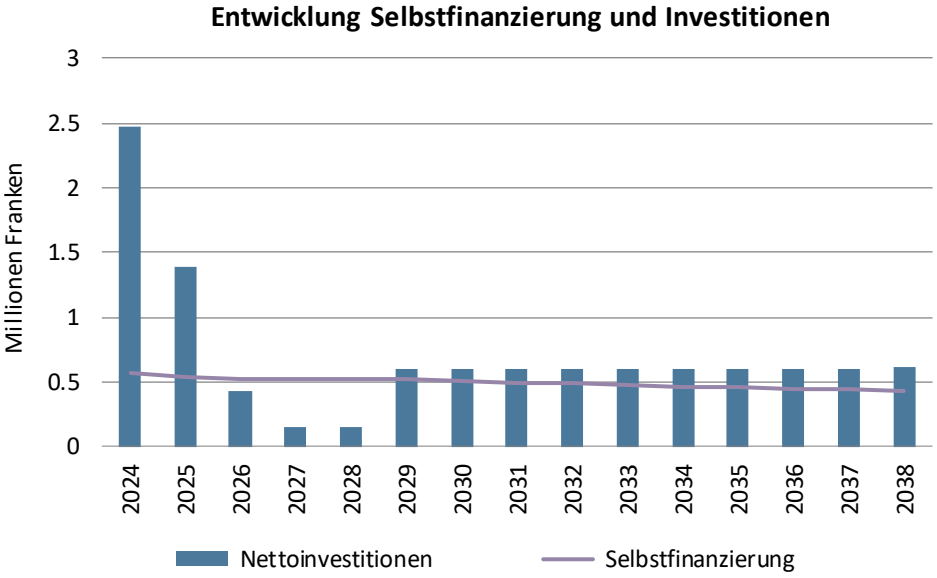

Die Gemeinde rechnet bis im Jahr 2028 mit Investitionen von durchschnittlich 1.1 Mio. Franken insbesondere für den Ersatzneubau Reservoir Kollbrunn, den Leitungsersatz Alte Tösstalstrasse sowie verschiedene Leitungserneuerungen. Ab 2029 sind gemäss Anlagenbuchhaltung Investitionen von durchschnittlich 0.8 Mio. Franken pro Jahr (brutto) eingesetzt. Die Investitionsplanung der Gemeinde deckt sich mit dem geplanten Investitionsvolumen gemäss der einfachen Anlagenbuchhaltung.

Aus der Erfolgsrechnung resultieren Ertragsüberschüsse, welche der Spezialfinanzierung gutgeschrieben werden. Mit der per 2024 umgesetzten Tariferhöhung und der Anpassung des Tarifmodells per 2025 kann eine angemessene Selbstfinanzierung erreicht werden. Die von der Gemeinde bis 2028 geplanten Investitionen können zu rund 60% aus der

Selbstfinanzierung gedeckt werden. Die bestehende Verschuldung nimmt dadurch zu, bleibt aber unter der empfohlenen Schuldenobergrenze. Gemäss Anlagenbuchhaltung wird ab 2029 mit etwas höheren Investitionen v.a. für den Werterhalt des Leitungsnetzes gerechnet. Mittelfristig kann von stabilen Tarifen ausgegangen werden.

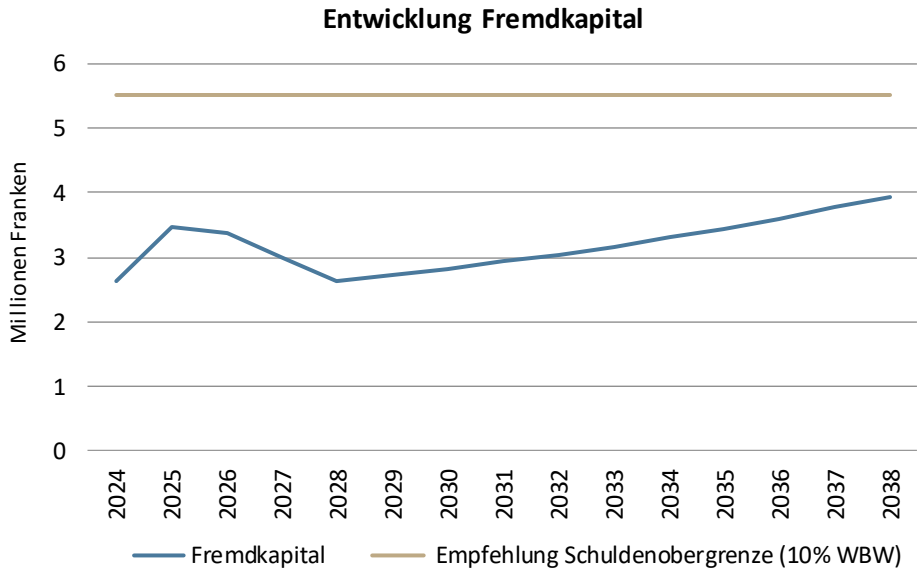

Der Wasserversorgungshaushalt hat gegenüber dem Steuerhaushalt eine vergleichsweise tiefe Verschuldung. Die hohen Investitionen für den Ersatzneubau des Reservoirs Kollbrunn führen zunächst zu einer raschen Zunahme der Verschuldung. Mit tieferen Investitionen in den Folgejahren kann die Verschuldung sodann wieder reduziert werden, steigt jedoch ab 2029 mit dem Einsetzen der Investitionen gemäss Anlagenbuchhaltung von jährlich 0.8 Mio. Franken stetig wieder an.

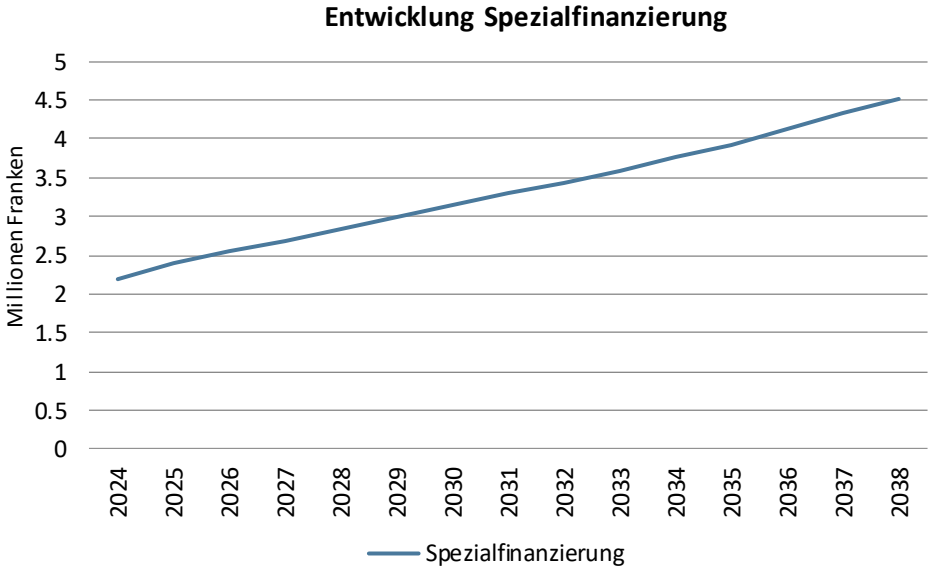

Unter HRM2 sind in der Regel Einlagen in die Spezialfinanzierung nötig, um die Schulden zu begrenzen.

Gebührentarife und Kostennachweis für Preisüberwacher

Gebührentarife exkl. MWST	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029/33**	**2034/38**
Mengengebühr Fr./m3	1.70	1.50	1.50	1.50	1.50	1.50	1.50
Grundgebühr Fr./Qmax m³/h Wasserzähler	72.00	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00

Nachweis für Preisüberwacher	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029/33**	**2034/38**
Gebührenerträge 1'000 Fr.	1'250	1'250	1'256	1'263	1'269	1'275	1'307
Obergrenze Preisüberwacher 1'000 Fr.	1'208	1'295	1'313	1'329	1'337	1'351	1'466

In der vorliegenden Planung wird von einer Gebührenerhöhung im Jahr 2025 ausgegangen.

Der Preisüberwacher sowie der Fachverband SVGW empfehlen den Gemeinden (z.B. SVGW "Empfehlung zur Finanzierung der Wasserversorgung"), mindestens 50 % der Erträge über Grundgebühren zu generieren. Dies sollte bei einer Erhöhung der Gebühren geprüft werden.

Die geplanten Gebührenerträge überschreiten lediglich im ersten Jahr die Obergrenze.

Anhang

Glossar

Begriff	Erklärung
Abwasserentsorgung	Abwasserbeseitigung, Siedlungsentwässerung.
Anlagenbuchhaltung	In der Anlagenbuchhaltung werden sämtliche Anlagen (Reservoire, Leitungsnetz, etc.) erfasst. Sie enthält von jedem Objekt Detaildaten wie Erstellungsjahr, Wiederbeschaffungswert*, historische Erstellungskosten*, Lebensdauer* und Leistungsangaben (Länge, Inhalt). Die Anlagenbuchhaltung dient zur Berechnung der jährlichen Erneuerungskosten und bildet die Grundlage für den Investitionsplan*.
Aufwand Bruttoaufwand	Der Aufwand entspricht dem Bruttoaufwand gemäss Finanzbuchhaltung* unter Berücksichtigung der Zinsen auf dem Spezialfinanzierungskonto (i.d.R. Zinserträge).
Bilanz	Die Bilanz ist Bestandteil der Gemeindebuchhaltung. In der Bilanz werden Aktiven (Guthaben, Vermögenswerte, Liegenschaften) und Passiven (Offene Rechnungen, Schulden, Eigenkapital bzw. Spezialfinanzierung*) ausgewiesen.
Buchwert	Die Bilanz* weist bestehende Anlagen zum Buchwert aus. Dieser Wert errechnet sich aus dem Erstellungswert einer Anlage abzüglich Investitionseinnahmen (Anschlussgebühren, Bundes- und Staatsbeiträge) und den kumulierten jährlichen Abschreibungen.
Einwohnerwert	Um die vielen Daten in der Siedlungswasserwirtschaft* unter den Gemeinden zu vergleichen, wird ein Einwohnerwert verwendet. Dieser entspricht der Anzahl Einwohnern einer Gemeinde. Pro 52 m^3 Wasserverbrauch von Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft wird 1 Einwohner hinzuaddiert. So wird verhindert, dass bei Gemeinden mit einem hohen Industrieanteil und einer dementsprechend grossen Anlage überdurchschnittliche Werte je Einwohner resultieren.
Erfolgsrechnung	Die jährlich wiederkehrenden Zahlungen (inkl. Kapitalfolgekosten*) werden in Aufwand und Ertrag unterteilt. Der Saldo ergibt das Jahresergebnis und wird in der Spezialfinanzierung* verbucht.
Finanzbuchhaltung (FIBU)	Die Finanzbuchhaltung, abgekürzt FIBU, ist die eigentliche Gemeindebuchhaltung. Sie wird gesamtschweizerisch (ohne Bund) nach den Grundsätzen des harmonisierten Rechnungsmodelles (HRM) aufgestellt. Die FIBU besteht aus der Erfolgsrechnung*, der Investitionsrechnung* und der Bilanz*. Werte nach FIBU entsprechen der Jahresrechnung einer Gemeinde.
Historische (Brutto-) Erstellungskosten	Die historischen Bruttoerstellungskosten entsprechen dem Erstellungswert der Anlage ohne Abzug von Beiträgen, Subventionen etc. In der Regel sind die historischen Kosten beim Aufbau der Anlagenbuchhaltung* nicht mehr greifbar, sodass diese über den Wiederbeschaffungswert* berechnet werden, indem die aufgelaufene Teuerung von diesem subtrahiert wird. Die historischen Erstellungskosten dienen als Basis für die Berechnung von der kalkulatorischen Abschreibung* und der kalkulatorischen Verzinsung* sowie zur Berechnung des Anlagenrestwertes.
Investitionsplan	Für die Berechnung der künftigen Kosten, insbesondere Abschreibung und Zinsaufwand, wird ein Investitionsplan über fünfzig Jahre erstellt. In 10-Jahresperioden zeigt dieser die anfallenden Investitionen. Die Werte werden aus der Anlagenbuchhaltung* übernommen. Der Investitionsplan ist die Basis für die Investitionsrechnung*.
Investitionsrechnung	Die Investitionsrechnung enthält wertvermehrende Investitionsausgaben und -einnahmen. Die Nettoinvestitionen werden am Jahresende in der Bilanz (Verwaltungsvermögen*) aktiviert.

Begriff	Erklärung
Kalkulatorische Kosten	Betriebswirtschaftlich gesehen sind die Werte aus der FIBU* nicht richtig, weil z.B. mit einem vereinfachten Abschreibungsmodell abgeschrieben wird. Um die effektiv massgebenden Werte zu erhalten, wird mit sogenannten kalkulatorischen Werten gearbeitet, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen festgelegt werden.
Kalkulatorische Lebensdauer	Lebensdauer einer Anlage, für jeden Anlagentyp individuell berechnet aufgrund von Erfahrungswerten und Vorgaben vom Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) bzw. Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA).
Kalkulatorischer Restwert	Der kalkulatorische Restwert basiert im Gegensatz zu den Buchwerten nach FIBU auf den Brutto-Erstellungskosten unter Berücksichtigung der individuellen Lebensdauer einer Anlage. Die Brutto-Erstellungskosten werden zu historischen Werten berücksichtigt. Der kalkulatorische Restwert errechnet sich aus der Multiplikation der jährlichen Abschreibung (nach Lebensdauer) mit der Restnutzungsdauer*.
Kapitalfolgekosten	Abschreibung und Verzinsung.
Modellrechnung	Für eine Periode von fünfzig Jahren wird mit der Modellrechnung die mutmassliche Kostenentwicklung prognostiziert. Die einzelnen Elemente sind: Erfolgsrechnung*, Investitionsrechnung*, Mittelflussrechnung und Bilanz. Das heutige Kostenniveau ist die Basis für die Betriebskosten der Erfolgsrechnung. Der Investitionsplan* liefert die Daten für die Berechnung von Abschreibung und Zinsaufwand. Die Mittelflussrechnung zeigt den Kapitalbedarf aus der Gegenüberstellung von Selbstfinanzierung* und Nettoinvestitionen.
Restnutzungsdauer	Die Restnutzungsdauer entspricht der verbleibenden Lebensdauer einer Anlage. Sie errechnet sich indem von der kalkulatorischen Lebensdauer der Anlage das Alter (Differenz zwischen heute und Erstellungszeitpunkt) subtrahiert wird.
Selbstfinanzierung	Überschuss der jährlichen Erträge der Erfolgsrechnung* über die jährlichen Aufwendungen (ohne Abschreibungen) der Erfolgsrechnung. Diese Grösse wird häufig auch als Cash Flow bezeichnet. In dieser Höhe können Investitionen finanziert oder Schulden abgebaut werden.
Siedlungswasserwirtschaft	Überbegriff der Gebiete Wasserversorgung, Abwasserentsorgung* und öffentliche Gewässer.
Spezialfinanzierungskonto	Eigenkapital des Gebührenhaushaltes aus den Ergebnissen der Erfolgsrechnung und in Ausnahmefällen aus den Einnahmenüberschüssen der Investitionsrechnung*.
Stille Reserven	Reserven, die in der FIBU* nicht ausgewiesen werden. Stille Reserven entstehen in der Regel durch bereits abgeschriebenes Vermögen, das aber nach kalkulatorischer Betrachtungsweise noch immer einen Wert aufweist.
Verwaltungsvermögen	Das Verwaltungsvermögen (Aktiven) besteht aus Anlagen und sonstigen Vermögenswerten, welche die öffentliche Hand zur Ausübung der gesetzlichen Aufgaben benötigt. Demgegenüber wird veräusserbares Vermögen als Finanzvermögen bezeichnet.
Wiederbeschaffungswert	Dieser Wert erscheint in der Anlagenbuchhaltung und entspricht den heutigen Kosten für die Wiederbeschaffung einer Anlage. Für die Berechnung des Wiederbeschaffungswertes werden die Brutto-Erstellungskosten dem heutigen Preisniveau angepasst oder die Kosten für die Neuerstellung werden anhand eines kürzlich abgeschlossenen vergleichbaren Vorhabens geschätzt.

* Begriff in Glossar erklärt

Anlagenbuchhaltung

Anlagenbezeichnung	Anteil	Einheit	Anzahl	WBW Fr. je Einheit	WBW Fr. total	Jahr (Erstellung/ Sanierung)	Nutzungs-dauer (Jahre)	Teuerung	historische Erstellungs-kosten	Kalk. Restwert Fr.	Kalk. jährl. Kosten Fr.	Statische Erneuerungs-rate WBW Fr.	Rest-nutzungs-dauer (J)
Quellwasserfassungen													
Kaltbrunnenquelle	100%				104'039	1977	50	2.31	45'000	3'600	900	2'081	4
Schwendiquelle	100%		1	50'000	50'000	1977	50	2.31	21'627	1'730	433	1'000	4
Vorderwaldquelle	100%		1	50'000	50'000	1977	50	2.31	21'627	1'730	433	1'000	4
Kächbrunnenquelle	100%		1	100'000	100'000	1977	50	2.31	43'253	3'460	865	2'000	4
Auquelle	100%		1	50'000	50'000	1971	50	2.83	17'684	-	354	1'000	-2
Brüggelwiesen 1 und 2	100%		1	100'000	100'000	1982	50	1.71	58'645	10'556	1'173	2'000	9
Brüggelwiesen 5 (Sammelbrunnenstube)	100%		1	100'000	100'000	1972	50	2.56	39'130	-	783	2'000	-1
Brüggelwiesen 6 und 7	100%		1	100'000	100'000	1982	50	1.71	58'645	10'556	1'173	2'000	9
Neschwilerquelle	100%		1	50'000	50'000	1987	50	1.66	30'183	8'451	604	1'000	14
Holzwiesenquellen	100%		1	100'000	100'000	1985	50	1.74	57'503	13'801	1'150	2'000	12
Obere Rüti	100%				161'838	1977	50	2.31	70'000	5'600	1'400	3'237	4
Oberwaldquelle	100%		1	50'000	50'000	1991	50	1.31	38'257	13'772	765	1'000	18
Girenbadquelle	100%		1	50'000	50'000	1981	50	1.82	27'462	4'394	549	1'000	8
Scheuerwiesenquelle	100%		1	100'000	100'000	1981	50	1.82	54'925	8'788	1'098	2'000	8
Strassenquelle	100%		1	50'000	50'000	1981	50	1.82	27'462	4'394	549	1'000	8
Lettenbergquelle	100%		1	50'000	50'000	1981	50	1.82	27'462	4'394	549	1'000	8
Bordquelle	100%		1	50'000	50'000	1981	50	1.82	27'462	4'394	549	1'000	8
Gallienzquelle	100%		1	50'000	50'000	1981	50	1.82	27'462	4'394	549	1'000	8
Total Quellwasserfassungen					***1'365'877***				***693'789***	***104'015***	***13'876***	***27'318***	***7***
Quellleitungen													
siehe Quellen 1.1.1													
Total Quellleitungen					-				-	-	-	-	
Grundwasserpumpwerke													
Hornwiden	100%	l/min.	5'160		523'510	1986	50	1.69	310'000	80'600	6'200	10'470	13
Langenhard	100%	l/min.	120		64'097	1935	50	12.82	5'000	-	100	1'282	-38
Langenhard (Sanierung, teilw. ern. 2023)	100%	l/min.	120		60'187	1980	50	1.98	30'324	4'245	606	1'204	7
Langenhard (neue Pumpe)	100%	l/min.	120		30'397	1986	50	1.69	18'000	4'680	360	608	13
Langenhard (Steuerung/Stromschrank)	100%	l/min.	120		23'062	2005	50	1.28	18'000	11'520	360	461	32
Renovation Langenhard gem. IR	100%				104'554	2023	50	1.00	104'554	104'554	2'091	2'091	50
Total Grundwasserpumpwerke					***805'807***				***485'877***	***205'599***	***9'718***	***16'116***	***17***
Seewasserwerke													
Total Seewasserwerke					-				-	-	-	-	
Reservoir													
Kollbrunn	100%	m³ Inhalt	550	1'500	723'364	1936	66	12.60	57'396	-	870	10'960	-21
Ersatz Reservoir Kollbrunn gem. IR	100%				22'115	2022	66	1.06	20'958	20'640	318	335	65
Ersatz Reservoir Kollbrunn gem. IR	100%				79'522	2023	66	1.00	79'522	79'522	1'205	1'205	66
Brüggelwiesen alt	100%	m³ Inhalt	400	1'500	600'000	1949	66	6.11	98'195	-	1'488	9'091	-8
Brüggelwiesen neu	100%	m³ Inhalt	1'150		1'555'069	1971	66	2.83	550'000	116'667	8'333	23'562	14
Heurüti	100%	m³ Inhalt	300	1'500	450'000	1898	66	16.43	27'382	-	415	6'818	-59
Zell neu	100%	m³ Inhalt	200		922'682	2001	66	1.28	720'000	480'000	10'909	13'980	44
Obere Rüti	100%	m³ Inhalt	150	1'500	225'000	1955	66	6.07	37'087	-	562	3'409	-2
Langenhard	100%	m³ Inhalt	200	1'500	300'000	1922	66	10.03	29'919	-	453	4'545	-35

Anlagenbezeichnung	Anteil	Einheit	Anzahl	WBW Fr. je Einheit	WBW Fr. total	Jahr (Erstellung/ Sanierung)	Nutzungs-dauer (Jahre)	Teuerung	historische Erstellungs-kosten	Kalk. Restwert Fr.	Kalk. jährl. Kosten Fr.	Statische Erneuerungs-rate WBW Fr.	Rest-nutzungs-dauer (J)
Girenbad	100%	m³ Inhalt	200		363'225	1980	66	1.98	183'000	63'773	2'773	5'503	23
Lettenberg	100%	m³ Inhalt	75		240'165	1980	66	1.98	121'000	42'167	1'833	3'639	23
Total Reservoir					***5'481'140***				***1'924'458***	***802'768***	***29'158***	***83'048***	***15***
Pumpwerke													
STPW Lettenberg	100%		1	50'000	50'000	1980	30	1.98	25'191	-	840	1'667	-13
STPW Brüggelwiesen	100%		1	50'000	50'000	1986	30	1.69	29'608	-	987	1'667	-7
STPW Obere Rüti	100%		1	50'000	50'000	2003	30	1.32	37'753	12'584	1'258	1'667	10
STPW Zell	100%		1	50'000	50'000	2001	30	1.28	39'017	10'404	1'301	1'667	8
Total Pumpwerke					***200'000***				***131'569***	***22'989***	***4'386***	***6'667***	***5***
Steuerung													
Betriebswarte	100%				716'429	2004	20	1.31	546'000	27'300	27'300	35'821	1
Total Steuerung					***716'429***				***546'000***	***27'300***	***27'300***	***35'821***	***1***
Verteilnetz													
erneuert	100%	m	172		-	1878	70	16.43	-	-	-	-	-75
erneuert	100%	m	860		-	1897	70	16.43	-	-	-	-	-56
erneuert	100%	m	815		-	1898	70	16.43	-	-	-	-	-55
erneuert	100%	m	163		-	1917	70	10.08	-	-	-	-	-36
teilweise erneuert	100%	m	863	800	23'050	1922	70	10.03	2'299	-	33	329	-31
	100%	m	121	800	96'883	1935	70	12.82	7'558	-	108	1'384	-18
	100%	m	7	800	5'976	1944	70	7.66	780	-	11	85	-9
	100%	m	393	800	314'326	1946	70	7.18	43'788	-	626	4'490	-7
	100%	m	66	800	52'615	1949	70	6.11	8'611	-	123	752	-4
	100%	m	198	800	158'215	1950	70	6.49	24'379	-	348	2'260	-3
	100%	m	238	800	190'067	1951	70	6.41	29'654	-	424	2'715	-2
	100%	m	77	800	61'412	1953	70	5.91	10'391	-	148	877	-
	100%	m	4'704	800	3'762'989	1955	70	6.07	620'266	17'722	8'861	53'757	2
	100%	m	88	800	70'336	1956	70	5.88	11'960	513	171	1'005	3
	100%	m	14	800	11'491	1958	70	5.61	2'049	146	29	164	5
	100%	m	163	800	130'660	1959	70	5.54	23'600	2'023	337	1'867	6
	100%	m	1'578	800	1'262'512	1960	70	5.42	232'911	23'291	3'327	18'036	7
	100%	m	380	800	304'249	1961	70	5.02	60'574	6'923	865	4'346	8
	100%	m	158	800	126'207	1962	70	4.62	27'331	3'514	390	1'803	9
	100%	m	164	800	131'001	1963	70	4.29	30'525	4'361	436	1'871	10
	100%	m	66	800	52'726	1964	70	4.00	13'176	2'070	188	753	11
	100%	m	948	800	758'312	1965	70	3.83	197'776	33'904	2'825	10'833	12
	100%	m	516	800	413'002	1967	70	3.69	111'877	22'375	1'598	5'900	14
	100%	m	68	800	54'260	1968	70	3.66	14'826	3'177	212	775	15
	100%	m	335	800	267'969	1969	70	3.59	74'570	17'044	1'065	3'828	16
	100%	m	187	800	149'628	1970	70	3.18	47'078	11'433	673	2'138	17
	100%	m	325	800	260'157	1971	70	2.83	92'013	23'660	1'314	3'717	18
	100%	m	826	800	660'951	1972	70	2.56	258'630	70'200	3'695	9'442	19
	100%	m	654	800	522'845	1973	70	2.32	225'092	64'312	3'216	7'469	20
	100%	m	20	800	15'988	1974	70	2.14	7'484	2'245	107	228	21
	100%	m	164	800	131'225	1975	70	2.22	59'006	18'545	843	1'875	22
	100%	m	248	800	198'653	1976	70	2.38	83'471	27'426	1'192	2'838	23
	100%	m	533	800	426'713	1977	70	2.31	184'566	63'280	2'637	6'096	24
	100%	m	124	800	98'883	1978	70	2.24	44'115	15'755	630	1'413	25
	100%	m	264	800	211'099	1979	70	2.17	97'351	36'159	1'391	3'016	26
	100%	m	6'747	800	5'397'771	1980	70	1.98	2'719'508	1'048'953	38'850	77'111	27

Anlagenbezeichnung	Anteil	Einheit	Anzahl	WBW Fr. je Einheit	WBW Fr. total	Jahr (Erstellung/ Sanierung)	Nutzungs-dauer (Jahre)	Teuerung	historische Erstellungs-kosten	Kalk. Restwert Fr.	Kalk. jährl. Kosten Fr.	Statische Erneuerungs-rate WBW Fr.	Rest-nutzungs-dauer (J)
	100%	m	269	800	214'988	1981	70	1.82	118'082	47'233	1'687	3'071	28
	100%	m	586	800	468'942	1982	70	1.71	275'010	113'933	3'929	6'699	29
	100%	m	1'675	800	1'340'129	1983	70	1.78	754'181	323'220	10'774	19'145	30
	100%	m	521	800	416'408	1984	70	1.78	234'376	103'795	3'348	5'949	31
	100%	m	1'172	800	937'655	1985	70	1.74	539'177	246'481	7'703	13'395	32
	100%	m	1'204	800	963'293	1986	70	1.69	570'421	268'913	8'149	13'761	33
	100%	m	209	800	167'399	1987	70	1.66	101'052	49'082	1'444	2'391	34
	100%	m	7	800	5'556	1988	70	1.59	3'501	1'750	50	79	35
	100%	m	1'645	800	1'315'981	1989	70	1.51	873'085	449'015	12'473	18'800	36
	100%	m	773	800	618'629	1990	70	1.39	445'960	235'721	6'371	8'838	37
	100%	m	1'444	800	1'155'399	1991	70	1.31	884'037	479'906	12'629	16'506	38
	100%	m	139	800	110'877	1992	70	1.32	84'277	46'955	1'204	1'584	39
	100%	m	2'563	800	2'050'617	1993	70	1.38	1'487'382	849'933	21'248	29'295	40
	100%	m	296	800	236'446	1994	70	1.40	169'378	99'207	2'420	3'378	41
	100%	m	111	800	89'106	1995	70	1.36	65'410	39'246	934	1'273	42
	100%	m	583	800	466'763	1996	70	1.38	337'501	207'322	4'821	6'668	43
	100%	m	1'002	800	801'448	1997	70	1.41	570'280	358'462	8'147	11'449	44
	100%	m	757	800	605'352	1998	70	1.41	428'916	275'732	6'127	8'648	45
	100%	m	266	800	212'981	1999	70	1.39	152'801	100'412	2'183	3'043	46
	100%	m	1'030	800	824'321	2000	70	1.34	614'036	412'281	8'772	11'776	47
	100%	m	281	800	225'117	2001	70	1.28	175'667	120'457	2'510	3'216	48
	100%	m	44	800	35'535	2002	70	1.28	27'702	19'391	396	508	49
	100%	m	1'093	800	874'739	2003	70	1.32	660'480	471'771	9'435	12'496	50
	100%	m	1'107	800	885'462	2004	70	1.31	674'822	491'656	9'640	12'649	51
	100%	m	577	800	461'849	2005	70	1.28	360'474	267'781	5'150	6'598	52
	100%	m	646	800	516'649	2006	70	1.26	409'753	310'242	5'854	7'381	53
	100%	m	1'727	800	1'381'593	2007	70	1.21	1'145'507	883'677	16'364	19'737	54
	100%	m	280	800	223'602	2008	70	1.16	192'791	151'478	2'754	3'194	55
	100%	m	744	800	595'459	2009	70	1.16	515'358	412'286	7'362	8'507	56
	100%	m	1'281	800	1'024'722	2010	70	1.14	897'116	730'509	12'816	14'639	57
	100%	m	701	800	560'798	2011	70	1.12	499'063	413'509	7'129	8'011	58
	100%	m	1'095	800	875'707	2012	70	1.12	784'894	661'553	11'213	12'510	59
	100%	m	989	800	791'036	2013	70	1.12	704'686	604'016	10'067	11'301	60
	100%	m	956	800	764'532	2014	70	1.12	684'413	596'417	9'777	10'922	61
	100%	m	1'096	800	876'991	2015	70	1.13	775'588	686'949	11'080	12'528	62
	100%	m	1'406	800	1'124'615	2016	70	1.15	976'825	879'143	13'955	16'066	63
	100%	m	1'673	800	1'338'784	2017	70	1.15	1'162'962	1'063'280	16'614	19'125	64
	100%	m	1'184	800	947'510	2018	70	1.15	824'904	765'982	11'784	13'536	65
	100%	m	14	800	11'124	2019	70	1.14	9'773	9'215	140	159	66
Erneuerung gemäss IR	100%	m			936'567	2019	70	1.14	822'848	775'828	11'755	13'380	66
Erneuerung gemäss ER	100%	m			136'676	2020	70	1.14	120'000	114'857	1'714	1'953	67
Erneuerung gemäss IR	100%	m			1'057'721	2020	70	1.14	928'670	888'870	13'267	15'110	67
Erneuerung gemäss IR	100%	m			775'292	2021	70	1.13	688'577	668'904	9'837	11'076	68
Erneuerung gemäss IR	100%	m			327'250	2022	70	1.06	310'131	305'700	4'430	4'675	69
Erneuerung gemäss IR	100%	m			77'158	2023	70	1.00	77'158	77'158	1'102	1'102	70
Total Verteilnetz			***56'395***		***46'150'947***				***28'506'239***	***18'598'263***	***407'232***	***659'299***	***38***
Öffentliche Laufbrunnen													
31 Laufbrunnen													
Total öffentliche Laufbrunnen					-				-	-	-	-	

Anlagenbezeichnung	Anteil	Einheit	Anzahl	WBW Fr. je Einheit	WBW Fr. total	Jahr (Erstellung/ Sanierung)	Nutzungs-dauer (Jahre)	Teuerung	historische Erstellungs-kosten	Kalk. Restwert Fr.	Kalk. jährl. Kosten Fr.	Statische Erneuerungs-rate WBW Fr.	Rest-nutzungs-dauer (J)
Notwasserversorgung													
Total Notwasserversorgung					-				-	-	-	-	
Löscheinrichtungen													
370 Oberflurhydranten													
Total Löscheinrichtungen					-				-	-	-	-	
Generelles Wasserprojekt													
GWP Überarbeitung 2009	100%		1	100'000	100'000	2009	15	1.16	86'548	5'770	5'770	6'667	1
Total Generelles Wasserprojekt					***100'000***				***86'548***	***5'770***	***5'770***	***6'667***	***1***
Leitungsinformationssystem													
NIS Ersterstellung	100%		1	85'000	85'000	2004	15	1.31	64'780	-	4'319	5'667	-4
WEBGIS Einführung (2017/2018?)													
Total Leitungsinformationssystem					***85'000***				***64'780***	-	***4'319***	***5'667***	-
Anteil Werkhof													
Werkhof Anteil Wasserversorgung	100%				130'696	1991	33	1.31	100'000	3'030	3'030	3'960	1
Total Anteil Werkhof					***130'696***				***100'000***	***3'030***	***3'030***	***3'960***	***1***
Inventar (inkl. Wasseruhren)													
Total Inventar (inkl. Wasseruhren)					-				-	-	-	-	
Gesamttotal Anlage					**55'035'896**				**32'539'259**	**19'769'733**	**504'788**	**844'562**	**48%**